Die Ziele der Strafgefangenen-Arbeit in Deutschland im 19. Jahrhundert

---

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Erwin Hohenacker

Referendar aus Augsburg.

Approbiert am 8. Mai 1930

Buchdruckerei K. Baur, Friedberg-Augsburg

1931

31:148

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Referent: Univ.-Prof. Dr. Köhler.

Disposition.

Einleitung.

§ 1. Die Arbeit als Mittel des Strafvollzugs in der Zeit vor dem 19. Jahrhundert.

Hauptstück:

Die Ziele der Strafgefangenenarbeit in Deutschland im 19. Jahrhundert.

Erster Abschnitt:

Die Vertreter der Strafrechts- und Gefängniswissenschaft und ihre Stellungnahme zu der Gefangenenarbeit.

§ 2. A. Um die Wende des 18. Jahrhunderts.

§ 3. B. Vom ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts bis zu den Bewegungen des Jahres 1848.

§ 4. C. Von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis zur Entstehung des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund.

§ 5. D. Von der Einführung des deutschen Reichsstrafgesetzbuches bis zum Ausgang des 19. Jahrhunderts.

Zweiter Abschnitt.

Die auf dem Gesetzgebungs- und Verordnungsweg erlassenen Vorschriften über die Gefangenenarbeit und ihre Zweckbestimmung.

§ 6. A. Die landesrechtlichen, vor Einführung des deutschen Reichsstrafgesetzbuches geltenden Bestimmungen über die Beschäftigung der zu Freiheitsstrafen Verurteilten.

1. Kettenstrafe.
2. Zuchthausstrafe.
3. Arbeitshausstrafe.
4. Gefängnisstrafe.
5. Festungsstrafe.

§ 7. B. Die nach Einführung des deutschen Reichsstrafgesetzbuches bis zum Ende des 19. Jahrhunderts geltenden Bestimmungen.

Schlußwort.

Einleitung.

Seit der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts befaßten sich Wissenschaft und Gesetzgebung eingehend mit der Natur und Wirksamkeit der Strafmittel, d. h. derjenigen äußeren und inneren Einflüsse auf den Rechtsbrecher, welche geeignet sind, die durch den jeweiligen Strafzweck beabsichtigten Wirkungen zu erzielen. Einer der wesentlichsten Faktoren, die hier eine Rolle spielen, ist unzweifelhaft die Beschäftigung der Strafgefangenen. Auf Grund sorgfältiger Forschung und Beobachtung hat sich ergeben, daß eine praktisch-glückliche Lösung der Frage, wie die Arbeit der Sträflinge zu gestalten sei, nicht nur für diese Personen allein, sondern auch für die staatliche Gesellschaft von wesentlichem Belange ist.

Über die Art der Lösung ist besonders im 19. Jahrhundert eine umfangreiche Literatur entstanden. Theoretiker und Männer der Praxis haben ihre Meinungen und Erfahrungen in Zeitschriften und Einzelwerken niedergelegt; nicht minder hat sich die Gesetzgebung in besonderen Bestimmungen darüber ausgesprochen.

Es dürfte daher nicht ungerechtfertigt erscheinen, im Rahmen einer Dissertation diejenigen literarischen Produkte und gesetzlichen Bestimmungen, welche im vorigen Jahrhundert speziell in Deutschland die Bedeutung der Strafgefangenenarbeit gewürdigt haben, auf ihre Tendenzen hin zu untersuchen.

Von vorneherein sei bemerkt, daß nur rein strafrechtliche Gesichtspunkte berücksichtigt werden; andere Erwägungen über Zweck und Beschaffenheit der Sträflingsarbeit, wie z. B. finanzielle oder volkswirtschaftliche, finden nur insoweit Erwähnung, als sie mit der strafrechtlichen Frage eng verknüpft sind.

Das in dieser Arbeit stets wiederkehrende Wort „Gefangenenarbeit" möge in dem Sinne verstanden werden, daß hiermit die Beschäftigung sämtlicher zu Freiheitsstrafen Verurteilter gemeint ist.

Bevor zur eigentlichen Behandlung des Themas übergegangen wird, erscheint es notwendig, zuerst einen Blick auf die dem 19. Jahrhundert vorhergehende Zeit zu werfen und eine kurze Untersuchung darüber anzustellen, welche Ziele früher mit der Gefangenenarbeit verfolgt worden sind.

§ 1.

Die Arbeit als Mittel des Strafvollzugs in der Zeit vor dem 19. Jahrhundert.

Eine Verwendung der Arbeitskraft verurteilter Verbrecher kann geschichtlich ziemlich weit zurückverfolgt werden.[1]) Allerdings spielte die Sträflingsarbeit im Altertum eine wesentlich andere Rolle als in der neueren Zeit; die Ägypter, die Athener der klassischen Zeit und die Römer der Republik wie der Kaiserzeit kannten sie nur in der Form der Zwangsarbeit.[2]) Diese Strafart ist aber in ihrem inneren Wesen von der späteren mit Zwangsarbeit verbundenen Haft haltung verschieden; denn damals war die Arbeit nicht Bestandteil der Freiheitsstrafe, sondern Hauptinhalt einer Strafe. Die Detinierung war blos eine durch die Arbeitsstrafe bedingte, nicht zu umgehende Nebenerscheinung. Dies erklärt sich aus der Tatsache, daß die Freiheitsstrafe dem Recht der meisten Völker des Altertums fremd oder ihre Anwendung als Fehlspruch verboten war.[3])

---

1) Vergl. dazu Borchers: Die Gefangenenarbeit in den deutschen Strafanstalten, Bl. f. Gft. Bd. 54 S. 7 ff.

2) z. B. die damnatio in metallum vel in opus metalli und die damnatio in opus publicum im römischen Recht.

3) Dig. 48, 19, 9 (Ulpianus): Solent praesides in carcere continendos damnare aut ut in vinculis contineantur: sed id eos facere non oportet. nam huiusmodi poenae interdictae sunt: carcer enim ad continendos, non ad puniendos homines haberi debetur.

Auch im Mittelalter finden wir die Zwangsarbeit verbunden mit Haft haltung großenteils vorherrschend. Der Zweck blieb derselbe wie im Altertum: Entfernung gefährlicher Personen und eventuell Vernichtung derselben unter Ausnützung ihrer Arbeitskräfte zu Gunsten des Staates. Waren es bei den Römern die Bergwerke, so ist es im Mittelalter die Galeerenstrafe, eine Strafart, die in Frankreich und in den Hafenstädten Italiens im Laufe des 15. Jahrhunderts entstand. Selbst Länder und Städte, die ohne eigene Seemacht waren, wie z. B. Österreich, Nürnberg und Ansbach, bedienten sich dieses neuen Strafmittels, indem sie ihre Verbrecher dorthin verkauften. Als schließlich gegen Ende des 18. Jahrhunderts die Galeerenstrafe teils abgeschafft, teils nicht mehr vollzogen werden konnte, weil die Ruderschiffe allmählich außer Gebrauch gestellt wurden, brachte man die Verbrecher auf abgetakelten Fahrzeugen unter, wo sie zu schweren und maschinellen Arbeiten soviel als möglich gezwungen wurden. Das geschah noch zu einer Zeit, wo bereits neue Gedanken über die Gefangenenarbeit aufgetaucht und verwirklicht waren.

Dieselben utilitaristischen Gedanken, wie sie bei der Verhängung der Galeerenstrafe zum Ausdruck kamen, nur in gemildeter Form, veranlaßten gegen Ende des 16. und in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts verschiedene Länder und Städte zu einer Strafart, die bereits eine Übereinstimmung mit der späteren, eine Arbeitsverpflichtung heischenden Freiheitsstrafe zeigt. Hauptsächlich aus staatswirtschaftlichen Erwägungen heraus ist ihr damaliges Auftreten zu erklären. Die Landstreicher, Müßiggänger und Bettler, welche nach den zahllosen Kriegen zu Ausgang des Mittelalters die Länder überschwemmten und teilweise gefangen gesetzt wurden, gaben Anlaß zu der Erwägung, ob diese Personen mit ihrem Arbeitsvermögen nicht zum

Nutzen der Allgemeinheit verwendet werden könnten. Dem Beispiel der Stadt Nürnberg, die ihre Gefangenen zum Gassenkehren „in die Springer schlagen" ließ, folgten bald andere Städte und Länder, indem sie eingekerkerte Personen zu öffentlichen Arbeiten heranzogen.

Ungefähr zu der gleichen Zeit führten diese neuartigen Bestrebungen in den Niederlanden zur Gründung von Spinn- und Raspelhäusern. Im Jahre 1588 nämlich beschlossen die Schöffen der Stadt Amsterdam „mit Bürgermeister und Rat in Überlegung zu treten, um ein geeignetes Mittel zu finden, um Bürgerskinder, die sich durch Diebstahl verfehlt haben, in dauernder Arbeit zu halten und d a d u r c h zu einem besseren Lebenswandel zu erziehen."[1] In der Zeit von 1596 bis 1598 wurde das erste Männerzuchthaus und Weiberspinnhaus bezogen. Die Erziehungsmethode war eine derbe und handfeste. Hauptarbeitszweig war für die Männer das Farbholzraspeln und für die Weiber das Spinnen und Weben. Bildungsfähigen Gefangenen wurde die Gelegenheit gegeben, ein Handwerk zu erlernen.

Diese Neuerscheinung fand rasch in deutschen Städten Nachahmung, z. B. in Bremen, Lübeck und Hamburg. Sie übernahmen entweder direkt die Hausordnungen ihrer Vorbilder oder suchten dem Geiste derselben zu folgen.

Somit war der erste Schritt zu einer modernen Auffassung von dem Zweck der Gefangenenarbeit getan: die mit wirtschaftlich organisierter Tätigkeit verbundene Freiheitsstrafe war in den Kreis der Strafpolitik getreten; parallel lief jedoch immer noch die öffentliche Zwangsarbeit einher. Noch mißlang es jenen Bestrebungen, die

1) Vgl. dazu Weißenrieder, Zur Geschichte des Besserungsgedankens im Vollzug der neuzeitlichen Freiheitsstrafe Bl. f. Gft. Bd. 56 S. 5 ff.

aus dem Rechtsbrecher durch zwangsweise Erziehung zur Ordnung und Arbeit ein brauchbares Mitglied der Gesellschaft zu machen versuchten, den anderen Strafmitteln gegenüber sich gänzlich durchzusetzen. Es erfolgte ein Rückschlag und ein Zurückfallen in alte Methoden. Die Strafjustiz war noch zu sehr beherrscht von dem Gedanken der Unschädlichmachung und Abschreckung und kannte als Strafmittel fast nur Leibes- und Lebensstrafen. Der Besserungsgedanke, der bei der Einführung der neuen Strafart, der Freiheitsstrafe, mitbestimmend war, trat wieder in den Hintergrund; man suchte durch Aufbürdung schwerster Arbeit ein größtmögliches Maß von leiblichem und geistigem Unbehagen zu erzielen. So verlangt die Münchener Zuchthausordnung vom 4. Juni 1682 z. B., „daß die Verbrecher nach ihrem Verschulden in Eisen und Banden bei geringer Atzung und schlechtem Lebensunterhalt mit harter Arbeit, Karbatsch und Rutenzüchtigung oder in anderem Weg wohl empfindlich abgestraft und mortifiziert werden."[1])

Im großen Gegensatz dazu stand eine Anstalt, deren Satzungen eine unverkennbare Ähnlichkeit mit den Grundsätzen des modernen Strafvollzugs nicht abzusprechen ist, nämlich das von Papst Clemens XI. im Jahre 1703 gegründete „Bösebubenhaus" zu San Michele in Rom. Es war als Gefängnis für jugendliche Verbrecher gedacht und diente zugleich als Zwangserziehungsanstalt für Verwahrloste. Strenge Arbeitszucht und Schweigegebot war der Grundsatz dieser Anstalt. Bei der Auswahl der Arbeit wurde darauf Bedacht genommen, daß die jungen Menschen ein Handwerk erlernten.

Zu Beginn des 18. Jahrhunderts wurde die einer Gefängnisreform wieder gleichgültig gegenüberstehende

1) Borchers, a. a. O. S. 17.

öffentliche Meinung entscheidend aufgerüttelt, um mit dem Bann der grausamen Anschauungen der vorhergehenden Zeit entgültig zu brechen. Den ersten Anstoß zur Reform des Strafvollzugs gab damals John Howard (1726—1790), der sich die Verbesserung der Gefängnisse zur Lebensaufgabe stellte und sie mit aller Tatkraft verfolgte. Seine Anschauungen gewann er durch ausgedehnte Reisen, auf denen er fast sämtliche Länder des Kontinents besuchte und ihre Strafvollzugseinrichtungen besichtigte. Besonders seine Reise durch die Niederlande und nach den Städten Bremen und Hamburg, die den guten Überlieferungen ihrer Gründungszeit treugeblieben waren, beeinflußte ihn maßgebend. Offenbar angeregt durch die in jenen Anstalten gesammelten Beobachtungen und Erfahrungen forderte er in seinem Buch[1]) neben verschiedenen anderen Maßnahmen, die er zur Grundlage einer Gefängnisreform machte, auch die allgemeine Durchführung der Gefangenenarbeit. Der Zweck einer von dem Rechtsbrecher zu leistenden Tätigkeit ist nach seiner Ansicht:

1. Gewöhnung an ein ehrliches Brotverdienen und
2. Erziehung zu einem tauglichen Mitglied der Gesellschaft.[2])

Howard ist als einer der bedeutendsten treibenden Kräfte anzusehen, die mit Erfolg den Versuch machten, der Gefangenenarbeit die Richtung zu geben, die im Laufe des 19. Jahrhunderts eingeschlagen wurde.

Als einer der ersten Bewegungen, welche die Umgestaltung des Gefängniswesens in Angriff nahmen, gebührt den Quäkern mit ihrer Gründung der „Philadelphia

---

1) Howard John, The state of prisons in England and Wales with preliminary observations and an account of some foreign prisons and hospitals, deutsch von Koester, 1780.

2) „Make men diligent and they will be honest" — Mache die Menschen fleißig und sie werden ehrlich sein!

Society for Alleviating the Miseries of Public Prisons“ unstreitig der Vorzug. Diese Gesellschaft kann für sich das große Verdienst in Anspruch nehmen, unermüdlich die Bürger und Staatsmänner ihres Staates an die Notwendigkeit einer Reform des Strafvollzugs erinnert und darauf hingewiesen zu haben, daß die Strafe ein Mittel zur sittlichen Erhebung des Verbrechers sei. Sie bezeichneten Einzelhaft und fleißige Arbeit als die wesentlichsten Faktoren, die den Verbrecher der sittlichen Besserung entgegenführen würden.[1])

Der Umschwung in der Strafpolitik war damit vollzogen; in der öffentlichen Meinung hatte sich gegen Ende des 18. Jahrhunderts die Ansicht entgültig Bahn gebrochen, daß die Gefangenenarbeit als eine der wesentlichsten Strafmittel den Zwecken des Strafvollzugs dienstbar zu machen sei.

Welche Ziele in Deutschland durch Wissenschaft und Praxis des nächsten Jahrhunderts mit der Sträflingsbeschäftigung erstrebt worden sind, soll im Folgenden näher dargelegt werden.

---

1) „Gefängnis mit Trennung und Arbeit wird die Verbrecher vermindern, Gefängnis ohne Arbeit wird sie vermehren!“ (Livingston.)

Hauptstück:

Die Strafgefangenenarbeit in Deutschland im 19. Jahrhundert.

Erster Abschnitt

Die Vertreter der Strafrechts- und Gefängniswissenschaft und ihre Stellungnahme zu der Gefangenenarbeit.

Es dürfte zur Genüge bekannt sein, daß in der Strafrechtswissenschaft im Laufe des 19. Jahrhunderts ein ziemlicher Kampf der Geister über Zweck und Rechtsgrund der Strafe stattgefunden hat. Der Vielheit der Ansichten entsprechend waren auch die Meinungen darüber geteilt, wie die Gefangenenarbeit beschaffen sein müsse, damit der jeweils verfochtene Strafzweck erreicht würde.

Es wäre nun keineswegs ganz ungerechtfertigt, bei der Darstellung dieser Anschauungen etwa in ähnlicher Weise wie die meisten Lehrbücher zu verfahren und eine Einteilung nach der Verschiedenheit der Zwecktheorien vorzunehmen. Allein die Erwägung, daß die meisten Vertreter der Strafrechts- und Gefängniswissenschaft bei ihren Forderungen nach einer wirksamen Gefangenenarbeit mehrere, verschieden geartete Tendenzen berücksichtigten, gibt Veranlassung, eine andere Einteilung zu bevorzugen.

Gerechtfertigt wird diese Maßnahme sowohl durch den eben angeführten Grund als auch durch die Tatsache, daß die Entwicklung der Frage des Strafvollzugs im 19. Jahrhundert verschiedene Stufen durchlaufen hat.

Um die Wende des 18. Jahrhunderts hat die Strafrechtswissenschaft allgemein einen Aufschwung genommen. Den Gegenstand der Untersuchungen bildete zunächst das gemeine Recht. Dann aber trat der Inhalt der neueren Gesetzgebungen mehr und mehr in den Vordergrund. Die Vertreter der Strafrechtswissenschaft machten es sich zur Aufgabe, Darstellungen von einheitlichen Grundsätzen zu geben; sie haben sich dabei naturgemäß auch mit Haupt- und Nebenzwecken der Strafe befaßt und sich über die Bedeutung der Strafmittel im allgemeinen und der Gefangenenarbeit im besonderen näher verbreitet.

In der Zeit von 1810 bis 1848 ist infolge einer regen und wirksamen Beteiligung — sowohl von Seiten der Theoretiker als auch der Praktiker — eine umfangreiche Literatur über die Ziele der Sträflingsarbeit entstanden.

Die mächtigen politischen und sozialen Wogen, welche vom Jahre 1848 ausgingen, haben auch auf die Anschauungen über den Strafvollzug einen Einfluß ausgeübt. Anfänglich schien es, als ob das Interesse für diese Fragen erlahmen werde; hier sind es Männer wie Mittermeier und Röder, die für sich das Verdienst in Anspruch nehmen können, in der Folgezeit die Öffentlichkeit für ihre Forderungen von neuem interessiert zu haben.

Nicht zuletzt ist es das jetzige deutsche Reichsstrafgesetzbuch, das durch seine spärlichen Bestimmungen über den Strafvollzug eine Flut von literarischen Produkten über den Zweck der Strafmittel gegen Ausgang des vorigen Jahrhunderts gezeitigt und insbesondere zu einer Würdigung der Bedeutung der Gefangenenarbeit Anlaß gegeben hat.

§ 2.

A. Um die Wende des 18. Jahrhunderts.

Zwei gegen Ende des 18. Jahrhunderts erschienene Werke geben über die damalige Stellungnahme von Vertretern der Strafrechtswissenschaft zu der Frage der Gefangenenarbeit Auskunft, nämlich die „Grundsätze der Gesetzgebung über Verbrechen und Strafen" von Gottlieb Gmelin (Linz, 1786) und Johann Chr. Quistorp's „Grundsätze des deutschen Peinlichen Rechts" (Rostock und Leipzig 1789).

Sowohl Gmelin[1]) wie Quistorp[2]) sehen den Endzweck der Strafe darin, daß durch den Eindruck ihres Vollzuges möglichst viele davon abgehalten werden sollen, die Ruhe und Sicherheit des Staates durch ähnliche Verbrechen zu verletzen. Diesen Gedankengängen entsprechend sind auch die Postulate, die von ihnen bezüglich der Gestaltung der Gefangenenbeschäftigung aufgestellt werden.

Gmelin zum Beispiel verlangt[3]), daß diejenigen Verbrecher, die zu Zuchthaus, Raspelhaus oder Galeere verurteilt worden sind, „zu einem ziemlichen Stück beschwerlicher Arbeit täglich angehalten werden"; denn die mit Arbeit verbundenen Strafen hätten das Vorzügliche, daß sie nicht nur den Hauptzweck der Strafe (Abschreckung) erreichen, sondern auch gelinder oder härter nach Maß-

---

1) §§ 14 und 15 a. a. O.
2) § 71 a. a. O.
3) S. 44 a. a. O.

gabe der Umstände des Verbrechers eingerichtet werden können. Bezüglich der Art und Intensität der Gefangenenarbeit spricht er sich dahin aus, daß die Verbrecher auch zu Arbeiten außerhalb der Anstalt, z. B. zur Errichtung von öffentlichen Gebäuden, Kanälen, Bergwerken unter strenger Aufsicht anzuhalten und besonders die zu ewigem Gefängnis Verdammten zu allen gefährlichen und beschwerlichen Arbeiten heranzuziehen seien. Denn „es ist zu wünschen, daß die Strafe solcher Missetäter so eingerichtet sei, daß auch andere das Übel derselben einsehen und also die Strafe einen wirksamen Eindruck auf andere machen könne. Es sollten daher dergleichen Verbrecher .... nach dem Grad ihrer Verbrechen vor der Abführung öffentlich vorgestellt und der Zugang zu ihnen jedermann freigestellt, besonders die Jugend manchmal in ihre Häuser geführt werden."

Bemerkenswerte Ausführungen über die Zwecke der Strafarbeit macht Arnim in seinem zu Beginn des 19. Jahrhunderts erschienenen Buche: „Bruchstücke über Verbrechen und Strafen" (Leipzig 1803). Hauptzweck der Strafe ist seiner Ansicht nach die Verhütung von Verbrechen, niemals aber eine „moralische" Besserung der Verbrecher.[1]) Alle Gefängnisstrafen sollen mit der Vorstellung eines dem Verbrecher empfindlichen Übels verknüpft sein; es müssen ihm deshalb notwendigerweise wirklich empfindliche körperliche Leiden zugefügt werden. Eine „physische" Besserung allerdings — durch Gewöhnen an Arbeit und Ordnung — liegt seiner Ansicht nach nicht außer den Grenzen der Möglichkeit. Er macht den Vorschlag, zu diesem Zweck Besserungsanstalten zu errichten, in denen die Gefangenen an Arbeit gewöhnt und dadurch,

[1]) Zweiter Teil: S. 14 f. a. a. O.

wo möglich, zu einem besseren Leben zurückgebracht werden sollen. „Fleißig und arbeitsam sollen sie alle sein; dazu will ich sie nötigenfalls durch Zwangsmittel anhalten. Bei der Wahl der Arbeiten der Gefangenen muß nicht sowohl auf den höchstmöglichen Verdienst, als darauf gesehen werden, daß man sie mit solchen Arbeiten beschäftigt, welche sie von Jugend auf getrieben haben und nach ihrer Entlassung aus den Gefängnissen ohne Schwierigkeit fortsetzen können." Aus diesem Grund ist er auch kein Gegner der Außenarbeit. Er verlangt nicht nur von den in Straf- und Besserungsanstalten Detinierten, sondern auch von den Gefangenen, die sich in den sogenannten Aufbewahrungsgefängnissen befinden, eine Arbeitsverpflichtung, und zwar insoweit, als diese bezüglich ihres Unterhalts dem Staate zur Last fallen. Arnim ist für eine scharfe Trennung zwischen Straf-, Besserungs- und Aufbewahrungsgefängnissen. Gemeinsam sollen sie nur das eine haben, daß die Detinierten, besonders die in den Straf- und Besserungsanstalten verwahrten Verbrecher, mit aller Strenge zum Fleiß und zur Arbeit und also zur Gewinnung eines Überverdienstes angehalten werden, der ihnen ganz oder wenigstens zum Teil bei der Entlassung auszuhändigen ist. Daß der Verfasser der „Bruchstücke" keine unmenschlichen Forderungen an die Arbeitskräfte der Gefangenen stellt, beweist sein Verlangen nach einer Einteilung in Arbeitsklassen, in welche die Rechtsbrecher nach ihren Fähigkeiten und Kräften wenigstens alle Monate verteilt werden sollen.

Der bedeutendste Kriminalist in den ersten Dezennien des 19. Jahrhunderts ist ohne Zweifel P. J. Anselm v. Feuerbach, der Begründer der psychologischen Zwangstheorie. Er, als einer der glänzendsten Erscheinungen der Strafrechtswissenschaft aller Zeiten, hat nicht blos auf die Literatur, sondern auch — hauptsächlich durch seinen Ent-

wurf zum bayerischen Strafgesetzbuch von 1813 — befruchtend auf die Gesetzgebung seiner Zeit gewirkt. Sein im Jahre 1801 zum ersten Mal erschienenes „Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts" erschließt uns seine Anschauungen über die Strafzwecke: er legt dar, daß jede Strafe den notwendigen Hauptzweck habe, durch ihre Androhung Alle von der Begehung eines Verbrechens abzuschrecken. Ihm ist ein angedrohtes Strafübel aber um so zweckmäßiger, je mehr und je wichtigere Nebenzwecke dasselbe noch zu erreichen fähig ist. Als „mögliche" Nebenzwecke betrachtet er:

1. unmittelbare Abschreckung durch den Anblick der Zufügung.
2. Sicherung des Staates vor dem bestraften Verbrecher.
3. Rechtliche Besserung des Bestraften.

Eine logische Folgerung seiner Ansicht ist die Forderung nach zeitweiser öffentlicher Vollziehung der Strafe, damit eine Bekräftigung des drohenden Gesetzes bewirkt werde.

In seiner „Kritik des Kleinschrodischen Entwurfs"[1]) stuft er die Freiheitsstrafen folgendermaßen ab:

a) öffentliche Arbeit
b) Zuchthaus
c) Besserungshaus
d) Arbeitshaus
e) einfache Gefängnisstrafe.

Die Strafe der öffentlichen Arbeit denkt er sich als Sklaverei, wo der Verbrecher als Sklave des Staats, in Eisen geschmiedet, zum Besten desselben, öffentliche Arbeiten verrichten muß. Er will sie nur auf Lebenszeit

[1]) Kritik des Kleinschrodischen Entwurfs zu einem peinlichen Gesetzbuche für die Chur-Pfalz-Bayerischen Staaten, Gießen, 1804.

angewendet sehen; denn sie soll blos abschreckend wirken. Er rechtfertigt diese Anschauung mit der Behauptung, daß ein Mensch, der mit der Schande des Verbrechens bedeckt, vor den Augen des Publikums Sklavenketten geschleppt hat, niemals imstande sei, sich wieder zum Besseren aufzurichten und als nützlicher Bürger in den Schoß der Gesellschaft zurückzukehren.

Bei der Zuchthausstrafe soll seiner Ansicht nach durch die Gattung der Strafarbeit ein Unterschied zwischen leichter und schwerer Beschäftigung gemacht werden. Entgegen der Ansicht Kleinschrods verneint Feuerbach hier die Frage der zeitweisen Anwendung von öffentlicher Arbeit, weil sie dem Zweck der Zuchthausstrafe zuwiderlaufe; denn das Zuchthaus soll wohl bestrafen, aber der untergeordnete Nebenzweck der Strafe, nämlich Besserung, sei hier berechtigt. Durch ein Anhalten zu öffentlicher Arbeit aber würde jegliche, etwa noch vorhandene Spur von Scham und Ehrgefühl und somit auch der untergeordnete Nebenzweck der Strafe, nämlich die Besserung der Verbrecher unterdrückt.

Für geringere Verbrechen bestimmt Feuerbach das Besserungshaus. Hier soll der Verbrecher zwar ebenfalls wie im Zuchthaus arbeiten, aber nicht zu einer Beschäftigung angehalten werden, die mit Ehrlosigkeit verbunden ist oder die in der „schweren" Zuchthausarbeit besteht.

Dem Arbeitshaus weist Feuerbach hauptsächlich die Aufgabe zu, Verbrecher, die aus dem Zucht- oder Besserungshaus entlassen sind und sich der Untätigkeit hingeben, solange zu verwahren und zur Arbeit anzuhalten, bis sich bestimmte Anzeichen ihrer Besserung ergeben.

Die einfache Gefängnisstrafe teilt Feuerbach in drei Grade, nämlich in einen schwersten, mittleren und gelindesten Grad. Der *schwerste* Grad besteht darin, daß der Gefangene in Einsamkeit zu bestimmten Zwangsarbeiten angehalten wird. Als besonderes Übel soll der Zwang zur

Arbeit empfunden werden. Daneben soll der Gefangene durch die Einsamkeit zum Nachdenken angeregt und zur Arbeit gewöhnt werden. Der mittlere Grad soll nur den Zweck haben, infolge Versagung jeglicher Arbeit den Gefangenen zum Nachdenken anzuregen, während bei dem gelindesten Grad dem einsam Eingesperrten durch die Erlaubnis zu freiwilligen Arbeiten eine Erholung von den Leiden des Alleinseins gewährt werden soll.

Wenn auch Feuerbach den Hauptzweck der Strafe in der Abschreckung des Verbrechers durch Androhung des Strafübels erblickt,[1]) so verkennt er doch keineswegs die Möglichkeit, gerade durch die Gefangenenarbeit den Rechtsbrecher zu bessern.

Ein Überblick über die bisher zur Darstellung gekommenen literarischen Werke ergibt, daß die meisten Verfasser die Gefangenenarbeit hauptsächlich als ein geeignetes Mittel zum Zwecke der Abschreckung und Graduierung in der Schwere der Strafe berücksichtigen: Prävention ist vorläufig Hauptzweck der Strafe; dementsprechend wird der Zwang zur Arbeit als ein wesentliches Strafübel aufgefaßt. Es läßt sich jedoch nicht verkennen, daß bereits in mehr oder minder starkem Maße der Gefangenenarbeit andere Aufgaben zuerkannt werden, die hauptsächlich darin liegen, den Rechtsbrecher zu bessern und ihn auf diese Weise von der Begehung einer neuen, gesetzwidrigen Handlung zurückzuhalten. Ganz langsam setzt sich die Entwicklung dieser Anschauung in dem nächsten Zeitabschnitt fort.

---

1) „Ein Übel, das als Strafe zweckmäßig wirken soll, muß von der Größe sein, daß der Regel nach die bloße Gefahr der künftigen Erduldung derselben in der Vorstellung und dem Gefühl stärker wirke als die Vorstellung des von dem Verbrecher erwarteten noch so großen Genusses oder Vorteils." (Kritik des Kleinschrodischen Entwurfs.)

§ 3.

B. Vom ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts bis zu den Bewegungen des Jahres 1848.

Auch hier findet der Gedanke der Abschreckung, hauptsächlich durch unerbittlichen Zwang zur Arbeit, bei den Vertretern der Strafrechtswissenschaft Anklang.

Wohl in seiner Bedeutung Feuerbach am nächsten steht von Grolmann[1]), ein Vertreter der Spezialpräventionstheorie. Er teilt die Strafen in absolute Sicherheitsstrafen und abschreckende Strafen ein. Die absolute Sicherheitsstrafe soll dem Verbrecher die physische Möglichkeit rauben, Rechtsverletzungen zu begehen, während die abschreckende Strafe durch erregte sinnliche Leiden bei dem Verbrecher die Vorstellung erzeugen soll, daß „selbst die Sinnlichkeit nur bei der Unterlassung des Verbrechens ihr Interesse finden könne. Sie soll daher den Rechtsbrecher bürgerlich bessern und denselben als in dieser Art Gebesserten der vollen bürgerlichen Freiheit und Wirksamkeit wiedergeben".

Er hält eine Kombination der Gefängnisstrafe (allgemein gesprochen) mit der Arbeitsstrafe als eine vorzügliche Maßnahme; denn durch die aus dieser Verbindung hervorgehende Gewöhnung an ein streng ordentliches und arbeitsames Leben wird seiner Ansicht nach die Hauptquelle der Verbrechen — Hang zur Unordnung, Müßig-

1) V. Grolmann Karl, Grundsätze der Kriminalrechtswissenschaft, Gießen, 1818.

gang und ungerechte Neigung zum Wohlleben — vereitelt. Eine derartige Strafe erreiche vollkommen den Zweck der Abschreckung und schmiege sich durch die große Anzahl der Modifikationen, die sie zulasse, zugleich auf das Vollkommenste jeder Verschiedenheit in der Strafwürdigkeit der Verbrechen an. Allerdings hält er eine Scheidung der Strafanstalten, etwa durch die Art der Strafarbeit, in Zucht-, Arbeits- oder Besserungshäuser notwendig. Um eine gerechte und zweckmäßige Gestaltung der Strafe des Zucht- und Besserungshauses zu erzielen, fordert er, daß

1. keine der Gesundheit nachteiligen und keine öffentlichen Arbeiten verlangt werden;
2. auf strengste Ordnung im Arbeiten gesehen werde, und
3. durch Fixieren von Arbeitspausen Möglichkeiten eines Überverdienstes herbeigeführt und die Gefangenen zur Gewinnung eines solchen Überverdienstes mit derselben Strenge wie zu der Abarbeitung des Tagespensums angehalten werden.

Von ausländischen Ansichten stark beeinflußt ist Spangenberg, der in seinem Buche: „Über die sittliche und bürgerliche Besserung der Verbrecher mittels Pönitentiarsystems (Landshut, 1821)[1]) den Hauptzweck der Strafe in der Besserung der Verbrecher und in der Sicherung der Gesellschaft vor weiteren Verbrechen sieht. Er macht Besserungsvorschläge und befürwortet zu diesem Zweck die Einrichtung von sogenannten Pönitentiarien, in welche solche verurteilte Personen aufgenommen werden sollen, bei denen man „billiger und vernünftiger Weise erwarten darf, daß sie zu der beabsichtigten Besserung nicht ungeeignet erscheinen". In diesen Pönitentiarien soll den Ge-

1) Dieses Werk ist eine frei nach dem Englischen übersetzte Abhandlung von Roscoe, und zwar ergänzt und erweitert.

fangenen bei gemeinschaftlicher Arbeit Sinn für Arbeitsamkeit und Neigung zur Tätigkeit eingeflößt werden. Spangenberg negiert den Arbeitszwang und fordert, daß der Verbrecher mit der Zeit zur Überzeugung zu bringen sei, wie große Vorteile er sich nach seiner Entlassung aus dem Arbeitskursus, den er durchlaufe, verschaffe und wie ersprießlich die zu erwerbende Geschicklichkeit für sein ganzes künftiges Leben sein werde. Aufgabe der Pönitentiarien soll sein, die Arbeitsamkeit zu erregen und hiedurch nicht nur die lasterhaften Neigungen der Verbrecher, sondern auch die Versuchung zur Begehung des Verbrechens selbst zu vermindern. Den Ertrag der Arbeit will der Verfasser in erster Linie zum Vorteil der Gefangenen verwendet wissen. Jedoch hält er Abzüge zur Bestreitung des Unterhalts in der Anstalt und eventuellen Entschädigung des durch den Rechtsbrecher Verletzten für notwendig.

Zum ersten Mal in dieser Zeit finden wir eine Darstellung, die sich ihrem Titel nach mit einer einheitlichen Schilderung über Zweck und Einrichtungen des Strafvollzugs befaßt, nämlich die „Vorlesungen über die Gefängniskunde" von Julius. (Berlin 1828.)

In diesem Buch vertritt der Verfasser die Anschauung, daß die Einsamkeit, verbunden mit Arbeit und religiös-sittlichem Unterricht die geeignetsten Mittel zur Besserung des Verbrechers und Erhaltung der Gefängniszucht seien. Dem Abschreckungszweck der Strafe huldigt er insoferne, als er gerade bei kurzfristigen Freiheitsstrafen die Anwendung des Tretrads empfiehlt, das durch die eintönige und körperlich ungemein anstrengende Bedienung wesentlich zu einer Abschreckung beitrage.

Von der Erwägung ausgehend, daß einsame Haft ohne Arbeit nur eine moralische Verschlechterung des Verbrechers herbeiführe, fordert er die Einführung einer dauernden Beschäftigung, die nur durch Essens-, Schlafens-

und Unterrichtspausen zu unterbrechen sei. Er schildert eine Reihe von Vorteilen, die sich aus der Einführung der Gefangenenarbeit ergäben, so hauptsächlich den einen Umstand, daß der Verbrecher durch Gewöhnung an eine bürgerliche Beschäftigung eine moralische Befriedigung empfinde, die ihn dafür stärke, etwaigen nach seiner Entlassung an ihn herantretenden Versuchungen wirksamen Widerstand entgegenzusetzen. Als einen weiteren Vorteil bezeichnet er die Geschicklichkeit, die sich der Gefangene während seiner Detinierung in verschiedenen Arbeitszweigen angeeignet habe und die ihm die Möglichkeit verleihe, bald nach Verbüßung der Strafzeit eine Arbeit zu finden. Eine nicht unwesentliche Rolle spielen seiner Ansicht nach sowohl die Erhaltung der Gesundheit der Gefangenen durch Arbeit als auch die erworbenen Ersparnisse aus dem Arbeitsvertrag. Diesen Gedankengängen entsprechend verbreitet er sich auch über die Art der Beschäftigung. Er verlangt, daß „nicht zuvielerlei Beschäftigungsarten" eingeführt werden. Denn je mannigfaltiger sie seien, desto kleiner würden die Abteilungen der arbeitenden Sträflinge und desto schwieriger ihre Beaufsichtigung. Weiterhin seien diejenigen Arbeiten vorzuziehen, die am ehesten zu einer sittlichen Besserung des Verbrechers führen und ihn später zur Fortsetzung nach wiedererlangter Freiheit am besten befähigen würden. Er läßt auch wirtschaftliche Momente, so z. B. die Einträglichkeit der Arbeit nicht außer Betracht.

Wir sehen daraus, daß hier bereits Ansichten über Zwecke und Ziele der Gefangenenarbeit vertreten werden, die in erheblichem Gegensatz zu den bis jetzt vorherrschenden Meinungen stehen. Der Besserungsgedanke im Strafvollzug gewinnt mehr an Geltung.

„Bis jetzt haben nur Gelehrte verhandelt, und zweckmäßig möchte es daher seyn, nunmehr auch der Praxis .... Gehör zu schenken, auch sie ein Wort mitsprechen zu lassen."

Diese Worte, die Obermaier in der Einleitung seines Buches[1]) spricht, mögen auch hier Anwendung finden. Auf Grund seiner langjährigen Praxis als kgl. bayerischer Inspektor am Centralgefängnis zu Kaiserslautern ist er zu der Ansicht gekommen, daß Bildung und Besserung der Verbrecher der oberste Grundsatz im Strafvollzug sein müsse. Denn er ist zu der Überzeugung gelangt, „daß man .... mittels des Abschreckungssystems weder vom Verbrechen abzuhalten noch abzuschrecken imstande ist, sowie auch, daß die vermeintliche Unschädlichmachung .... nichts weniger als wohltätig auf die Allgemeinheit wirkend ist."

Er schlägt vor, die Freiheitsstrafen in 2 Klassen von Besserungsanstalten verbüßen zu lassen und zwar sollen die Anstalten der ersten Klasse nur von jenen „Büßern" bevölkert werden, welche zu einer längeren Freiheitsstrafe als einem Jahr verurteilt worden sind. In die Besserungsanstalten zweiter Klasse sollen nur Verurteilte unter einem Jahr aufgenommen werden.

Bezüglich der Gefangenenarbeit ist Obermaier der Ansicht, daß die Art und Weise der Beschäftigung nicht durch die Strafgesetze bestimmt, sondern dem Ermessen der Gefängnisverwaltung überlassen werden soll. Er begründet diese Forderung mit der Anschauung, daß nur die Verwaltung allein imstande sei, zu bemessen, für welche Arbeit sich der Detinierte am besten eigne, wozu er die meisten Anlagen habe und welches Handwerk ihm zu einem späteren Fortkommen am nützlichsten sei. Seiner Meinung nach sind gerade die zu langjährigen Freiheitsstrafen Verurteilten allein schon durch die Länge der Haft am schwersten bestraft, einer Verschärfung durch Anhalten zu schwerster Arbeit bedürfe es nicht mehr. Er verurteilt auch die öffent-

[1]) Anleitung zur vollkommenen Besserung der Verbrecher in den Strafanstalten, Kaiserslautern, 1835.

liche Arbeit, weil durch sie der Hauptzweck der Strafe, nämlich Besserung, ganz und gar vereitelt werde.

Nach seinen Vorschlägen sollen sämtliche „Büßer" ohne Ausnahme zur Arbeit angehalten werden und zwar soll die Beschäftigung sowohl dem Staate wie den „Büßern" Vorteile bringen. Ein oder unter Umständen mehrere Handwerkszweige soll jeder lernen. Er verurteilt schwere und gesundheitsschädliche Arbeit, weil sie mit der Zeit den kräftigsten Mann zu Boden drücke. Jede Arbeit soll bezahlt werden, damit der Detinierte angespornt werde. Das Erträgnis soll zum Teil dem Staat und zum Teil dem „Büßer" nach seiner Entlassung zugute kommen.

Mit diesen Forderungen hat Obermaier bewiesen, daß er die Gefangenenarbeit als eines der vorzüglichsten Besserungsmittel betrachtet. Diese Postulate sind um so höher zu werten, als sie sich auf jahrelange Beobachtung und Erfahrung im Strafvollzug stützen.

Die Bewegungen des Jahres 1848 haben in der Folgezeit nicht wenig dazu beigetragen, die Forderungen nach einer Umgestaltung des Strafvollzugs zu unterstützen. Wenn auch zuerst Interessen anderer Art vorherrschend waren und die öffentliche Meinung vorwiegend beeinflußten (deutsche Grundrechte von 1848!), so ist doch nicht zu leugnen, daß gerade diese Strömungen in der Nachzeit verschiedene bedeutende Männer veranlaßten, für eine Reformierung des Strafvollzugs einzutreten und nicht zuletzt auch auf die Bedeutung der Gefangenenarbeit ihr Augenmerk zu lenken.

§ 4.

C. Von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis zur Entstehung des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund.

In der im Jahre 1849 gegründeten Zeitschrift: „Der Gerichtssaal" beschäftigt sich Dr. Ludwig Jagemann[1]) eingehend mit den Zielen der Gefangenenarbeit. Er sagt: „Läßt man sich bei der Beschäftigung der Sträflinge von staatsökonomischen Rücksichten leiten, so ist nichts natürlicher, als daß man auf den höchstmöglichen Ertrag hinarbeitet . . . . Hievon ausgehend, werden die Verwaltungen die Sträflinge nur noch als Arbeitsbienen, als Zwangstaglöhner ansehen, welche nicht weit von den Sklaven auf den Plantagen entfernt sind: sie werden nicht fragen, ob ein Gewerbe der Körperbeschaffenheit und dem Beruf des Sträflings entspricht, sondern nur auf eine recht ergiebige Anwendung seiner körperlichen Kräfte sehen, mit einem Wort, es wird unvermerkt an die Stelle des obersten Satzes der Verwirklichung der Gerechtigkeit, jener der reichlichsten Ausbeutung, der höchsten Rentabilität treten." Seiner Anschauung nach ist ein derartiger Standpunkt mit dem Zweck des Strafvollzugs unvereinbar. Er übersieht nicht, daß die Sträflinge mit aller Strenge zu einer ununterbrochenen Tätigkeit anzuhalten und stets so zu behandeln sind, daß sie nie das Gefühl der Unterwerfung

1) „Über den Vollzug der Freiheitsstrafen", Ger. S. Bd. 2, S. 98, 197 und 550 ff.

unter eine höhere Gewalt verlasse; aber er verlangt als obersten Grundsatz eine individuelle Einwirkung auf Körper- und Seelentätigkeit des Gefangenen. Von der Erfahrung ausgehend, daß ein Sträfling, der sich während seiner Detinierung nur mit untergeordneten Hantierungen, wie Wollezupfen, Leinenspinnen usw. beschäftigt hat, nach seiner Entlassung unfähig ist, sich auf eigene Hand fortzubringen und somit eigentlich von Staatswegen aufs Neue wieder in die verbrecherische Laufbahn gestoßen wird, stellt er an die Gefängnisverwaltungen die Forderung, die Arbeit so zu gestalten, daß sie von den Gefangenen als eine Lust und nicht als Last empfunden werde. Dem Rechtsbrecher soll durch Anhalten zu ernster Tätigkeit ein geordneter, gesetzmäßiger Lebenswandel angebahnt werden.

Ähnliche Erwägungen haben den preußischen Appelationsgerichtspräsidenten Wentzel veranlaßt, eine Gesetzesvorlage, betr. die Beschäftigung der Gefangenen außerhalb der Anstalt einzubringen. Diese Vorlage wurde mit geringen Änderungen im Jahre 1854 in Preußen zum Gesetz erhoben. Der Verfasser dieses Gesetzes geht von der Anschauung aus,[1]) daß die Freiheitsstrafe und zwar vorzugsweise die Zuchthausstrafe für die Gefangenen ein wirkliches und empfindliches, aber zugleich ein gerechtes, d. h. nicht für den einen ein sehr großes, für den anderen ein sehr geringes Strafübel sein müsse. Die Strafe soll aber zugleich zur Besserung des Verbrechers und Anbahnung einer bürgerlichen Existenz dienen. Deshalb muß der Sträfling in der Anstalt zu angestrengter Arbeit angehalten werden, soweit es seine körperlichen und geistigen Kräfte vermögen. Und nun kommt Wentzel zu dem wich-

1) Siehe Wentzel, Die Bedeutung, die Anwendung und die Erfolge des Gesetzes vom 11. IV. 54, betr. die Beschäftigung der Gefangenen außerhalb der Anstalt, Goltd. Arch. Bd. 2, S. 713 ff.

tigsten Punkt seiner Forderung: der Sträfling muß in der Anstalt zu der Arbeit angehalten werden, die er nach seiner Entlassung gleich fortsetzen kann.

Er rechtfertigt die Einbringung seiner Gesetzesvorlage mit der Tatsache, daß der größte Teil der Sträflinge aus Personen besteht, die sich vorher mit Hand- oder landwirtschaftlichen Arbeiten ernährt hatten und daß dieselben in den Strafanstalten meistens mit andersgearteten Tätigkeiten beschäftigt werden. Er geht weiterhin von der Anschauung aus, daß diese Gefangenen sich nach ihrer Entlassung wieder der Feld- oder Taglöhnerarbeit widmen. Das Allernotwendigste ist also, daß sie zu dieser Arbeit befähigt entlassen werden. Das ist aber nicht der Fall, wenn sie jahrelang nicht mehr gegen den Einfluß der Witterung abgehärtet und nicht mehr an die Anstrengung der Muskelkraft, sondern an eine sitzende, leichte Beschäftigungsart gewöhnt sind. In einem solchen Zustand fallen sie also am ehesten wieder auf die Verbrecherlaufbahn zurück. Er kommt zu dem Schluß, daß man infolge dieser Betrachtung das Bedürfnis einer Beschäftigung der Gefangenen mit Feld- und Taglöhnerarbeiten unbedingt anerkennen müsse, nicht zuletzt auch aus dem Grund, daß ein Gewöhnen an fleißige Arbeit dieser Art wesentlich zur Besserung der Rechtsbrecher beitrage.

Bezüglich der praktischen Ausführung dieser Gedanken verkennt er allerdings die Wahrscheinlichkeit nicht, daß viel zu wenig Mittel vorhanden sein werden, um Ländereien in ausgedehntem Maß für die Arbeit der Gefangenen zur Verfügung stellen zu können. Er schlägt deshalb vor, mit dritten Personen, seien es Private oder öffentliche Institute, Verträge des Inhalts abzuschließen, daß die Gefängnisverwaltung durch Strafgefangene Arbeiten gegen Lohn verrichten läßt.

Damit negiert Wentzel die Ansicht seiner Gegner, die

behaupten, daß gerade durch solche Maßnahmen das Ehrgefühl der Gefangenen — ein wesentliches Element der Besserung — unterdrückt werde.

Einen starken Einfluß auf die deutsche Gesetzgebung und Rechtsprechung seiner Zeit übte Mittermaier aus. Er hat sicher keinen geringen Anteil an dem Verdienst, durch seine Schriften, die eine umfassende Kenntnis der in- und ausländischen Literatur verraten, das öffentliche Interesse für die Fragen des Strafvollzugs wachgehalten zu haben.

Mittermaier müßte kein Zeitgenosse Feuerbachs gewesen sein, um nicht den Hauptzweck der Strafe in der Prävention zu erblicken. Er tritt dafür ein,[1]) daß der Wille des Sträflings durch harten Zwang gebeugt und zur Unterwerfung unter das Gesetz genötigt werden müsse. Mit der Detinierung soll immer die Vorstellung eines Übels verknüpft sein, welches dem Rechtsbrecher zeigt, daß er dies als Folge seines Unrechts erleide; die Lage, in die er dadurch versetzt wird, soll ihm als eine solch drückende erscheinen, daß er sich scheut, durch Wiederholung des Verbrechens nochmals in eine solche Lage zu kommen.

Nach Mittermaiers Ansicht muß diese Wirksamkeit der Strafe bei einer länger dauernden Detinierung stets den Anfang der Vollstreckung machen. Erst daran anschließend hält er die Anwendung anderer Mittel für zulässig. Er rechnet dazu u. a. (Belehrung, religiöse Ein-

---

[1]) Vergl. dazu die Mittermaiersche Bearbeitung von Feuerbachs Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts 14. Aufl. 1847; ferner: „Die Strafgesetzgebung in ihrer Fortbildung", Heidelberg, 1841 und „Der gegenwärtige Zustand der Gefängnisfrage, mit Rücksicht auf die neuesten Leistungen der Gesetzgebung und Erfahrung über Gefängniseinrichtung, mit besonderer Beziehung auf Einzelhaft", Erlangen 1860.

wirkung, Aussicht auf Belohnung) auch den gewerblichen Unterricht. Das Ziel dieses Unterrichts besteht seiner Anschauung nach darin, daß der Gefangene die Arbeit lieb gewinnen soll, indem er zu der Einsicht gelangt, daß er nicht blos als ein mechanisches Werkzeug gebraucht wird, sondern zur Erlernung und Ausübung eines Gewerbes angehalten wird, das ihm nach seiner Freilassung die Mittel eines ehrlichen Erwerbes sichert. Der Gefangene soll auch dadurch zur Arbeit angespornt werden, daß er einen Teil des Ertrages seiner Tätigkeit erhält.

Mittermaier hält daran fest, daß es nicht die Aufgabe einer Strafanstalt sein kann, als einzigen Zweck der Strafe die Besserung zu erzielen, weil man seiner Ansicht nach sonst „zu ganz irrigen Folgen käme".

Als leitenden Grundsatz bezüglich der Art der Gefangenenarbeit stellt er die Forderung auf, daß dem Gefangenen nur solche Arbeiten zugeteilt werden sollen, zu welchen er die Geschicklichkeit und die nötigen geistigen und körperlichen Kräfte besitzt; ferner sollen nur gesundheitsfördernde Arbeiten eingeführt werden; im Gegensatz zu Wentzel verurteilt er die Arbeit außerhalb der Anstalt; denn in der Möglichkeit, daß die im Freien arbeitenden Gefangenen von anderen Personen gesehen werden, bestehe die Gefahr, daß ein wichtiges Element der Besserung, nämlich die Belebung des Ehrgefühls, unterdrückt werde.

Im letzten Jahrzehnt vor Inkrafttreten des jetzigen Reichsstrafgesetzbuches ist die Beobachtung zu machen, daß eine Anzahl von Schriftstellern zum Teil in Werken allgemein strafrechtlichen Inhalts, zum Teil in Spezialschriften ziemlich übereinstimmend ihre Auffassungen über die Ziele der Gefangenenarbeit nach einer bestimmten Richtung hin vertreten; sie sind im wesentlichen darüber einig, daß ein Anhalten zur Arbeit ein aus der Idee der Gerechtigkeit abzuleitendes, notwendiges Attribut aller Freiheitsstrafen

sei, daß aber die Beschäftigung der Sträflinge nur als ein Mittel zur Besserung der Rechtsbrecher und Erhaltung ihrer körperlichen und geistigen Gesundheit betrachtet werden dürfe.[1])

Um eine Gefahr der Wiederholung zu vermeiden, erscheint es angebracht, auf jene Schriftsteller nicht jeweils einzeln einzugehen, sondern nur den bedeutendsten Vertreter unter ihnen, nämlich Röder, zum Wort kommen zu lassen. Er sagt: „Nirgends tritt es deutlicher hervor, als gerade bei der Gefängnisarbeit, daß das wahre Wohl des Rechtsstaates nie durch Kränkung des Rechts und Schädigung seines verbrecherischen Gliedes gefördert werden kann, sondern daß das Beste des Ganzen mit dem Glied in unlösbarem Zusamenhang steht. Nur dann entspricht die gesamte Ordnung der Strafarbeit dem Geiste des Rechts, wenn sie als ein wesentliches Glied in der Reihe der rechtlichen Mittel nachgeholter Erziehung oder Strafzucht aufgefaßt wird, die anzuwenden der Rechtsstaat sich selbst, zugleich aber und zunächst dem Sträfling schuldig ist, um diesen soviel wie möglich aus einem untauglich, ja schädlichen und gefährlichen in ein gutes und nützliches Glied der Gesellschaft umzuwandeln. Die eben ausgesprochene Forderung ergibt sich unmittelbar aus dem richtigen inhaltvollen Begriff des Rechts, ... (demzufolge) die Strafe überhaupt als dasjenige vormundschaftliche Verfahren er-

---

[1]) Vergl. dazu:
a) v. Arnold, „Zur Gefängnisfrage", Ger. S. Bd. 12, S. 527
b) Ortloff, Die Beschäftigung der Gefängnissträflinge, Jena 1862
c) Röder, Der Strafvollzug im Geiste des Rechts, Leipzig und Heidelberg, 1863
derſ., Besserungsstrafe und -Anstalten als Rechtsforderung, Leipzig und Heidelberg, 1864
d) Zugschwert, Der Vollzug der Freiheitsstrafe, 1867
e) Rommel, „Über den Begriff der Strafanstaltsarbeit in dem Entwurf des norddeutschen Strafgesetzbuches" Bl. Gft. Bd. 4 (1860), Extraheft.

scheint, wodurch dem, der einen widerrechtlichen Willen betätigt hat, sämtliche Bedingungen der Wiederaufhebung dieses Willens in seinen Gründen, kurz: die Besserung in diesem Sinne gewährt werden."

Röder fordert, daß der Gefangene wohl zur Arbeit anzuhalten sei, aber nur insoweit, als dies mit dem Geiste des Rechts vereinbart werden könne. Seiner Ansicht nach ist jeder Zwang verwerflich, wodurch entweder die Sträflinge zu Leib und Seel schädigenden Arbeiten angetrieben oder wobei sie lediglich durch äußere Mittel zur Arbeit genötigt werden, ohne an innere, eventuell bei den Gefangenen vorhandene Antriebe zu denken, dieselben zu benützen oder auf deren Hervorrufung hinzuwirken.

Der Sträfling soll die Überzeugung gewinnen, daß die ihm zuteilwerdende Behandlung eine streng gerechte sei. Die Arbeitsamkeit soll einen wesentlichen Teil seiner neuen Lebensordnung bilden und ihm zur zweiten Natur werden. Vor allem erscheint es notwendig, ihn zur Selbständigkeit anzuspornen. Einen bedeutenden Vorzug der Beschäftigung findet Röder darin, daß sie gerade auf den Sträfling eine wohltätige Wirkung insofern ausübt, als sie ihn vor äußerster Niedergeschlagenheit, vor Selbstmord- und Fluchtgedanken zu bewahren vermag. Sie gibt ihm eine wohltuend zufriedene Stimmung und seinem ganzen Denken und Tun eine bessere und fruchtbringendere Richtung auf ein rechtschaffenes Leben nach seiner Entlassung, mit einem Wort: sie hilft mit, den Sträfling zu erziehen.

Hinsichtlich der Art und Intensivität der Beschäftigung stellt Röder folgende Forderungen:1) die Arbeit der Sträflinge darf weder mechanisierend noch gesundheitsschädlich wirken, noch an Unternehmer verpachtet werden; sie soll das Fortkommen der Gefangenen nach ihrer Entlassung

1) Der Strafvollzug im Geiste des Rechts: S. 313 ff.

sicherstellen und ihnen ein kleines Guthaben zu ihrem persönlichen Gebrauch gewährleisten. Ein Anhalten zu Außenarbeiten ist für Röder nichts anderes als ein vollständiges Verzichten nicht nur auf jegliche Besserung, sondern sogar auf jeden Versuch, einer wechselseitigen Verschlechterung der Gefangenen Einhalt zu tun.

Ein Rückblick auf die bisherige Entwicklung der Anschauungen in der Strafrechtsliteratur über die Ziele der Gefangenenarbeit ergibt die Feststellung, daß sich ein Umschwung der Meinungen vollzogen hat. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts betrachtete man die wesentlichste Aufgabe der Sträflingsbeschäftigung darin, sie den Strafzwecken der Abschreckung und Unschädlichmachung vornehmlich dienstbar zu machen; andere Aufgaben, welche die Gefangenenarbeit zu erfüllen imstande war, wie z. B. Besserung der Verbrecher, fanden nur untergeordnete Bedeutung. Erst allmählich rückte der Gedanke einer Besserung durch Arbeit in den Vordergrund, verdrängte zum Teil die Anschauungen über die Prävention als wichtigsten Zweck der Strafe und nahm in der Zeit kurz vor Einführung des Reichsstrafgesetzbuches wohl eine dominierende Stellung ein. Wie wir gesehen haben, gingen verschiedene Schriftsteller soweit, den Hauptzweck der Strafe in der Besserung zu erblicken und der Arbeit im Strafvollzug eine der ersten Rollen zuzuteilen.

Eine Reaktion in gewissem Sinn konnte nicht ausbleiben. Den Anlaß dazu gab die Einführung des Reichsstrafgesetzbuches mit seinen Bestimmungen über die Gefangenenbeschäftigung, die einer großen Anzahl von Theoretikern und Praktikern die Feder in die Hand drückte, um ihren verschiedensten Anschauungen darüber Ausdruck zu verleihen.

§ 5.

D. Von der Einführung des deutschen Reichsstrafgesetzbuches bis zum Ausgang des 19. Jahrhunderts.

Wie bereits vorher bemerkt wurde, hat die Einführung des Reichsstrafgesetzbuches das Erscheinen einer Reihe von Schriften über die Freiheitsstrafen im allgemeinen und die Gefangenenarbeit im besonderen zur Folge gehabt.

Es ist interessant zu beobachten, wie sich die meisten Kriminalisten dieser Periode trotz ihrer verschiedenartigsten Anschauungen über die Aufgaben der Gefangenenarbeit in einem wesentlichen Punkt geeinigt haben, nämlich in dem Erfordernis einer Arbeitsverpflichtung, ja sogar eines Arbeitszwanges. Liszt[1]) geht sogar so weit, zu erklären, daß ein organisierter Arbeitszwang das Wesen der Freiheitsstrafe bilde, ihr Lebenselement sei, das Element, mit dem sie stehe und falle.[2])

Als Verfechter des Besserungsprinzip spricht Stroffer[3]) von der „Notwendigkeit der Gefängnisarbeit" insofern, als sie neben ihren erziehlichen und bessernden Werten „für die Erhaltung der in einer großen Gemeinschaft von Verbrechern ebenso notwendigen als unentbehrlichen Disziplin" von wesentlicher Bedeutung ist.

---

1) Die Gefängnisarbeit, Berlin 1900.
2) A. a. O. S. 5.
3) Notwendigkeit der Arbeit in Gefängnissen und Strafanstalten, Düsseldorf 1877.

Wenn wir das Schrifttum jener Zeit überblicken, das sich mit den Aufgaben der Arbeit im Strafvollzug befaßt, so können wir drei Gruppen unterscheiden:

Die erste geht in gemäßigter Form in der Richtung weiter, die seit der Mitte des 19. Jahrhunderts eingeschlagen wurde, nämlich in dem Streben, durch ernsten Zwang den Sträfling zur Arbeit anzuhalten, um dadurch seine Besserung bzw. Erziehung zu erreichen. Hauptsächlich werden diese Anschauungen von den Vertretern der sog. Gefängniswissenschaft verfochten; wohl der eifrigste unter ihnen war Krohne[1]), der sich insbesondere für eine im Sinne der Erziehung des Sträflings möglichst wirkungsvolle praktische Durchführung der Gefangenenarbeit einsetzte.

Die zweite Gruppe von Schriftstellern verhält sich zu dem Gedanken einer Besserung durch Arbeit im wesentlichen ablehnend. Dazu gehört vor allem Mittelstädt. Er gibt zu, daß seine Ansichten über den Zweck der Strafe denen der Generalpräventionstheorie verwandt sind[2]) und negiert überhaupt den Besserungszweck der Gefangenenarbeit, weil sie unfrei und nur eine erzwungene Muskelbewegung sei; der ganze sittliche Wert der Arbeit, alles Gute und aller Segen, der in ihr verborgen liege, beruhe nur auf der freien Arbeit. Die Gefangenenarbeit besitze aber keineswegs die Kraft, Körper und Geist im Gleichgewicht zu halten, die Schaffenslust zu fördern und den Menschen friedfertig in die Kreise natürlichen Daseins einzuordnen.

Nach seiner Ansicht ist mit dem Besserungszweck der Freiheitsstrafen grundsätzlich zu brechen. Die Strafe soll ein Übel sein, von jedermann so aufgefaßt und empfunden

---

1) Lehrbuch der Gefängniskunde, Stuttgart 1889.
2) „Für und wider die Freiheitsstrafen", ZStW. Bd. 2, S. 419 ff. Vergl. auch Mittelstädt, Gegen die Freiheitsstrafen, Leipzig 1879.

werden. Insbesondere ist auf die intensivste Steigerung der Zwangsarbeit hinzuwirken, um eine straffe Zucht und ernsthafte Buße in die Strafrechtspflege wieder hineinzubringen. „Der Strafgefangene sollt harte Sklavenarbeit tun . . . . rücksichtslos angespannt und erbarmungslos angetrieben werden im Scharwerk jeglicher Art, soweit das Mark seiner Knochen und die Sehnen seines Fleisches es ertragen. Und er soll das als grausame Pein empfinden, Körper und Seele soll darunter leiden, aufstöhnen und zusammenbrechen, und jedermann soll wissen, daß dies die gerechte Ordnung der Welt sei." Mittelstädt verlangt, daß sich nach der Härte der Zwangsarbeit die Grade der einzelnen Freiheitsstrafen abstufen sollen.

Darin, daß sich der Vollzug der Freiheitsstrafen als ein empfindliches Übel darstellen muß und nicht zur Besserung der Verbrecher verwendet werden darf, ist Sontag[1]) mit Mittelstädt einig. Die Strafe soll demütigen, besonders der Zwang zur Arbeit soll niederdrückend sein. Namentlich im Zuchthaus soll der Sträfling zu harter Zwangsarbeit ohne Rücksicht auf seine persönlichen Verhältnisse angehalten werden; zu einer Besserung des Gefangenen soll diese Arbeit nicht verwendet werden. Er bezeichnet die Besserungstheorie, die anstatt zu Strafen, erziehen will, welche „die Zuchtmittel der Einzelhaft und der Zwangsarbeit in Wohltaten verwandelt", als einen Mißbrauch, der mit der Strafe getrieben wird, und der nur ausgerottet werden kann, wenn man endgültig mit der Besserungstheorie bricht, „mag sie in der wundersamen Gemeinschaft mit der Abschreckung auftreten oder sich hinter die Gerechtigkeit verstecken". Seiner Ansicht nach hat der Strafvollzug keinen Raum für Besserungs- und Erziehungszwecke.

Die dritte Gruppe von Schriftstellern endlich vertritt

1) „Beiträge zur Lehre der Strafe", ZStW. Bd. 1, S. 481 ff.

die Auffassung, daß mit der Gefangenenarbeit zugleich drei Zwecke verfolgt werden sollen, nämlich Abschreckung, Unschädlichmachung und Besserung.

Bei dem Verbrecher läßt sich nach Liszt[1]) eine Dreiteilung vornehmen. Man unterscheidet:

1. die große Gruppe der unverbesserlichen Verbrecher,
2. diejenigen Verbrecher, bei denen ein Hang zum Rechtsbruch erkennbar, aber eine Besserung möglich ist, und
3. diejenigen Verbrecher, die ein Verbrechen begangen haben, das aber nicht aus einem verbrecherischen Hang hervorgegangen ist.

Es ist die allgemeine Ansicht derjenigen Schriftsteller, welche die obengenannte dreifache Zweckbestimmung der Gefangenenarbeit vertreten[2]), daß die unverbesserlichen Verbrecher — die möglichst sicher verwahrt werden sollen — zur Arbeit zu zwingen sind, damit eine straffe Disziplin unter ihnen aufrecht erhalten werden kann. Die Arbeit ist ihrer Ansicht nach gerade hier vortrefflich geeignet, die Verbrecher von törichten Gedanken (Zusammenrottung, Flucht) abzulenken und so indirekt die bürgerliche Gesellschaft vor weiteren Übeltaten zu sichern.

Aus der Tatsache, daß die meisten Rechtsbrecher aus Arbeitsscheu zum Verbrecher geworden sind, wird weiter gefolgert, daß die Möglichkeit besteht, den Sträfling zu bessern, wenn es gelingt, ihn zur Arbeit zu erziehen. Durch ein verständiges Eingehen auf seine körperlichen und geistigen Kräfte, durch Zuwendung eines Teiles des Ar-

---

1) A. a. O. S. 16.

2) Vergl. dazu Medem, „Kritik an dem Freiheitsstrafensystem des Reichsstrafgesetzbuches", ZStW. Bd. 7, S. 141
ferner Liszt, a. a. O.
ferner Sichart, Die Freiheitsstrafe im Anklagezustande und ihre Verteidigung, Bl. f. GfK., Bd. 39, S. 1 ff.

beitsertrages usw. soll der Sträfling den Hang zum Müßiggang überwinden und als gebessertes Individuum der bürgerlichen Gesellschaft zurückgegeben werden.

Dagegen handelt es sich bei den Verbrechern, die wegen eines Delikts verurteilt worden sind, das keinem verbrecherischen Hang entsprungen ist, lediglich darum, sie die Zwangsarbeit als ein Strafübel empfinden zu lassen, damit sie von ferneren Verletzungen der Strafgesetze abgeschreckt werden.

Gerade diese Anschauungen über die Aufgaben der Gefangenenarbeit haben in der Literatur des 20. Jahrhunderts den stärksten Anklang gefunden: man ist sich so ziemlich in allen kriminalistischen Heerlagern darüber einig, daß durch den Strafvollzug Abschreckung, Unschädlichmachung und Besserung erzielt werden soll und daß die Arbeit als wesentliches Strafmittel dementsprechend gestaltet werden müsse.

Zweiter Abschnitt

Die auf dem Gesetzgebungs- und Verordnungsweg erlassenen Vorschriften über die Gefangenenarbeit und ihre Zweckbestimmung.

§ 6.

A. Die landesrechtlichen, vor Einführung des deutschen Reichsstrafgesetzbuches geltenden Bestimmungen über die Beschäftigung der zu Freiheitsstrafen Verurteilten.

Die Strafgesetzbücher der einzelnen deutschen Länder im 19. Jahrhundert befaßten sich, wie wir ersehen werden, mit der Gefangenenarbeit in verhältnismäßig größerem Maße als das geltende Reichsstrafgesetzbuch.

Nähere Erläuterung der betreffenden Vorschriften finden wir in den einzelnen königlichen oder ministeriellen Verordnungen, die meistens den Namen einer Gefängnisverordnung, Hausordnung, Dienstordnung oder Dienstanweisung tragen. Die ungeheure Menge dieser Bestimmungen gestattet es allerdings nicht, sie innerhalb des engen Rahmens der vorliegenden Arbeit, auch nur großenteils zu erwähnen; es handelt sich schließlich auch nicht darum, sie alle aufzuzählen, sondern nur solche Verordnungen in den Kreis der Erörterungen zu ziehen, welche für eine bestimmte Tendenz sehr lehrreich sind. In Frage

kommen: das Rawitscher Reglement[1]) vom 4. XI. 1835 mit seinen jeweiligen Abänderungen (abgekürzt: R.R.), ferner die preußische Gefängnisinstruktion[2]) vom 24. X. 1837 (Pr. GI.), sowie die bayerische „Hausordnung für die Zuchthäuser"[3]) vom 1. VII. 1862 (H. Zu.) und die „Hausordnung für das Zellengefängnis Nürnberg"[4]) vom 1. XI. 1869 (H. Nü.).

Als erster Punkt der Untersuchung, welche Ziele die deutschen Länder mit ihren Bestimmungen über die Gefangenenarbeit in den einzelnen Strafarten zu erreichen strebten, kommt die Erforschung der Frage in Betracht, inwieweit durch gesetzliche Vorschriften eine Gefangenenarbeit für notwendig erachtet wurde.

Das bayerische Strafgesetzbuch vom 6. V. 1813[5]) spricht sich für einen Arbeitszwang in allen zulässigen Freiheitsstrafen[6]) mit Ausnahme des Gefängnis- oder Festungsarrestes aus (Art. 7, 10, 15, 20).

In dem „Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern vom 1. VII. 1862"[7]) ist insoferne eine Änderung getroffen, als die Arbeitszuteilung auch an die zur

---

1) Entnommen aus Büttner, Reglementarische Bestimmungen für die kgl. preußischen Strafanstalten, Rawitsch, 1890.
2) Entnommen aus Michel, Handbuch des Gefängnis- und Strafvollstreckungswesens bei den Gerichten in Preußen, Berlin, 1860.
3) Regierungsblatt für das Königreich Bayern vom Jahre 1862, Nr. 28, S. 1206 ff.
4) Regierungsblatt für das Königreich Bayern vom Jahre 1869, Nr. 77, S. 1946 ff.
5) Siehe Stenglein, Sammlung der deutschen Strafgesetzbücher, München, 1857.
Das bayerische StGB. von 1813 wurde mit einigen Änderungen als „StGB. für die Herzoglich Oldenburgischen Lande" am 10. IX. 1814 verkündet; die oben angeführten Art. des bayer. StGB. wurden unverändert übernommen.
6) Kettenstrafe, Zuchthaus, Strafarbeitshaus, Festungsstrafe, Gefängnis oder Festungsarrest (Art. 4).
7) Siehe Stenglein a. a. O.

Arreststrafe Verurteilten für zulässig erklärt wird.[1])

Das königlich sächsische Kriminalgesetzbuch vom 30. III. 1838[2]) hat den Arbeitszwang nur bei der Zuchthaus- und Arbeitshausstrafe (Art. 7 und 10) unbedingt eingeführt; bei der Gefängnisstrafe dagegen ist eine Arbeitspflicht von dem Vermögensbesitz des Gefangenen abhängig gemacht.[3])

Das „Strafgesetzbuch für das Königreich Sachsen vom 13. VIII. 1855"[4]) hat in dieser Richtung nichts geändert. (Art. 11, 15, 22.)

Im „Strafgesetzbuch für das Königreich Württemberg vom 1. III. 1839"[5]) ist ein Arbeitszwang nur für Zuchthaus-, Arbeitshaus- und Festungsstrafgefangene vorgeschrieben. (Art. 12, 14, 19.) Gemäß Art. 21 und 22 werden die in Bezirksgefängnissen (Minimum 1 Tag, Maximum 6 Wochen) Verwahrten nicht zur Arbeit angehalten, jedoch die in Kreisgefängnissen (Minimum 4 Wochen, Maximum 2 Jahre, ausnahmsweise 6 Jahre) Verwahrten „aus Gründen der Hausordnung, sowie zum Zwecke der Deckung ihrer Unterhaltskosten angemessen" beschäftigt. Außerdem gibt Art. 24 Abs. 2 noch die Mög-

---

1) „. . . . die zur Arreststrafe Verurteilten können innerhalb des Bezirks- bzw. Polizeigerichtsgefängnisses in einer ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessenen Weise beschäftigt werden." (Art. 24.)

2) Siehe Stenglein a. a. O.

3) Insoferne die Detinierten im Stande sind, außer den Krimalkosten ihren Unterhalt selbst zu bestreiten, ist ihnen verstattet, eine beliebige, mit der Disziplin des Gefängnisses vereinbare Beschäftigung zu wählen . . . . , sind die Gefangenen nicht vermögend, die Kosten ihres Unterhalts selbst zu bestreiten, so sind sie . . . , insoweit es tunlich ist, mit einer ihren Kräften und persönlichen Verhältnissen angemessenen, jedoch nicht öffentlichen Arbeit zu beschäftigen." (Art. 11.)

4) Siehe Stenglein a. a. O.

5) Siehe Stenglein a. a. O.

lichkeit, einer bestimmten Art von Festungsarrestanten Arbeit aufzuerlegen.[1])

Das Kriminalgesetzbuch für das Königreich Hannover vom 8. VIII. 1840[2]) zwingt die zu Ketten-, Zuchthaus- und Strafarbeitshausstrafe Verurteilten zur Arbeit (Art. 10, 13, 19) und will die Gefängnissträflinge, „wenn ihre gewöhnlichen Berufsbeschäftigungen in Handarbeiten bestehen, soweit es die Umstände gestatten, zu angemessener Beschäftigung" angehalten wissen. (Art. 11.)

Nach dem Kriminalgesetzbuch für das Herzogtum Braunschweig vom 10. VII. 1840[3]) werden alle Strafgefangenen zu Arbeiten angehalten, „welche ihrer Körperbeschaffenheit und ihren früheren bürgerlichen Verhältnissen tunlichst entsprechen." (Art. 13.)

Im Strafgesetzbuch für das Großherzogtum Baden vom 6. III. 1845[4]) ist in den §§ 16 und 36 der Arbeitszwang für Zuchthaus- und Arbeitshausgefangene festgelegt, während bei der Gefängnisstrafe eine Unterscheidung getroffen ist: die in den Kreisgefängnissen (Minimum 4 Wochen, Maximum 1 Jahr) verwahrten Gefangenen werden „innerhalb des Hauses auf eine ihren persönlichen Verhältnissen angemessene und mit der Ordnung des Hauses verträgliche Weise" beschäftigt, die in den Amts gefängnissen (Maximum 8 Wochen) Verwahrten jedoch nur, „wo das Gericht es im Urteil besonders verfügt". (§§ 41, 42.)

Das thüringische Strafgesetzbuch vom Jahre

---

1) „ . . . . Solche Arrestanten, bei denen die Kreisgefängnisstrafe in Festungsarrest verwandelt worden ist und welche die Kosten ihres Unterhalts zu bestreiten nicht vermögen, können behufs Deckung derselben, wenn sie zu einer angemessenen Beschäftigung sich nicht von selbst erbieten, hierzu angehalten werden."
2) Siehe Stenglein a. a. O.
3) Siehe Stenglein a. a. O.
4) Siehe Stenglein a. a. O.

1850[1]) bestimmt in Art. 8: „Alle Strafgefangenen sind zu Arbeiten anzuhalten, welche ihrer Körperbeschaffenheit tunlichst entsprechen. Soweit es mit diesem Grundsatz verträglich ist, sind die zu Zuchthausstrafe Verurteilten zu schwerer Arbeit zu verwenden."

Das Strafgesetzbuch für die preußischen Staaten vom 14. IV. 1851[2]) schreibt einen Arbeitszwang nur bei den Zuchthaussträflingen vor (§ 11) und „beaufsichtigt" die Beschäftigung der zur Strafe der „Einschließung" Verurteilten (§ 13). Ferner ist in § 14 die fakultative Bestimmung getroffen, daß die Gefängnissträflinge in einer ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessenen Weise beschäftigt werden können.

Als zweiter und wichtigster Punkt dieser Untersuchung ist die Frage zu erörtern, welche Zwecke mit den Vorschriften über die Gefangenenarbeit in den einzelnen Strafarten verfolgt worden sind.

1. Kettenstrafe.

Diese Strafe ist als härteste Freiheitsstrafe anzusehen; eingeführt war sie in den Strafgesetzbüchern von Bayern (Art. 7—9), Oldenburg (Art. 10), Braunschweig (Art. 8) und Hannover (Art. 8).

Sie besteht darin, daß der dazu Verurteilte eine „ausgezeichnete, von der der Zuchthaussträflinge verschiedene Kleidung" und Fesseln trägt und zu öffentlichen, oder wenn es hierzu an Gelegenheit fehlt, zu den schwersten Arbeiten im Inneren der Strafanstalt „gebraucht" wird. Nach bayerischem und oldenburgischem Recht ist diese Strafe nur lebenslänglich (Art. 8 bzw. Art. 11), nach braunschweigischem und hannoverschem Recht sowohl zeitlich[3]) als auch lebenslänglich zulässig.

1) Siehe Stenglein a. a. O.
2) Siehe Stenglein a. a. O.
3) In Braunschweig: Minimum 5, Maximum 15 Jahre, in Hannover: Minimum 6 Jahre.

Der Zweck, der mit der Arbeit in dieser Strafart verfolgt wird, ist hier klar erkennbar: durch einen dauernden Zwang zu schwerer, oft lebenslänglicher und, wenn möglich öffentlicher Arbeit soll einzig und allein die Unschädlichmachung des Verbrechers und somit die Sicherung der bürgerlichen Gesellschaft bewirkt werden. Außerdem soll der Anblick der in harter Fron arbeitenden Sträflinge möglichst viele von der Begehung eines Verbrechens abschrecken.

2. Zuchthausstrafe.

Die Zuchthausstrafe als eine der Kettenstrafe nahestehende, bloß etwas gemilderte Strafart ist in sämtlichen Strafgesetzbüchern eingeführt.[1]) Sie besteht im allgemeinen darin, daß die dazu Verurteilten eine „ausgezeichnete Kleidung" tragen und zu den in den Hausordnungen vorgeschriebenen Arbeiten im Inneren der Strafanstalt angehalten werden.

Die Dauer dieser Strafe ist verschieden, je nachdem die einzelnen Gesetzbücher dieselbe als höchste Strafe aufstellen oder außer ihr noch die Kettenstrafe enthalten; nach den ersteren ist dieselbe entweder lebenslänglich oder zeitlich, nach den letzteren bloß zeitlich.

Im Vollzug dieser Strafe spielt die Arbeit eine wesentliche und verschiedenartige Rolle. Zum Teil dient sie dem Sicherungszweck, besonders in den Fällen, wo die Zuchthausstrafe auf Lebenszeit[2]) oder, wie in Bayern und Oldenburg auf unbestimmte Zeit[3]) ausgesprochen ist, zum Teil dem Abschreckungszweck, insofern, als dem Gefangenen

1) StGB. von Bayern (v. 1813: Art. 10—14; v. 1862: Art. 20 bis 24); v. Sachsen (v. 1838: Art. 7, 8; v. 1855: Art. 11); v. Württemberg: Art. 10—12; v. Hannover: Art. 13–15; v. Braunschweig: Art. 10; v. Baden: § 16; v. Thüringen: Art. 7; v. Preußen: § 10, 11.
2) StGB. v. Württemberg (Art. 8), Baden und Preußen (§ 10).
3) StGB. v. Bayern Art. 11, v. Oldenburg: Art. 14.

ständig durch Auferlegung harter Arbeit die Strafwürdigkeit seines Rechtsbruchs vor Augen gehalten werden soll, um ihn von der Begehung weiterer Verbrechen zurückzuhalten.

Zugleich soll aber die Arbeit bei der Zuchthausstrafe auf eine Besserung hinwirken. Die einzelnen Strafgesetzbücher suchen dieses Ziel auf verschiedenen Wegen zu erreichen.

Von der Überzeugung ausgehend, daß „durch öffentliches Arbeiten in den Sträflingen alles Ehrgefühl und jeder Trieb zur Besserung erstickt (und) denselben im Voraus die Rückkehr zu einem ordentlichen Erwerbe und Lebenswandel nach ausgestandener Strafe erschwert" wird[1]), läßt das bayerische StGB. von 1813 den Zuchthausgefangenen nur „innerhalb des Hauses" arbeiten (Art. 10). Diesem Beispiel folgten das württembergische (Art. 12), hannoversche (Art. 13) und badische StGB. (§ 16). Eine Erweiterung dieser Vorschriften trifft das bayerische StGB. von 1862 insofern, als es in Art. 24 die Zuchthausgefangenen „innerhalb des Bezirks der Anstalt" arbeiten läßt.

Anderer Meinung, jedoch ebenfalls von einer Besserungsabsicht beseelt, ist das preußische „Gesetz, betreffend die Beschäftigung der Strafgefangenen außerhalb der Anstalt" vom 11. IV. 1854, das auf einen Entwurf des Appelationsgerichtspräsidenten Wentzel[2]) zurückgeht. Zweck dieses Gesetzes soll sein, den Gefangenen neben Erhaltung ihrer körperlichen Kräfte die Lust und Liebe zur Beschäftigung einzuflößen und somit eine Besserung zu erwirken. Nach den §§ 1 und 2 dieses Gesetzes „können" die zur

---

[1]) Entnommen aus den „Anmerkungen zum Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern, nach den Protokollen des kgl. geheimen Raths", München, 1838, Band I, zu Art. 10 und 11.

[2]) Siehe oben Seite 28.

Zuchthausstrafe Verurteilten für die ganze Dauer oder für einen Teil der Strafzeit zu öffentlichen Arbeiten verwendet werden.

Das bayerische StGB. von 1813 läßt dem auf unbestimmte Zeit zu Zuchthausstrafe Verurteilten die Hoffnung, durch „tätlich" bewiesene Besserung sich seine Freiheit wieder zu verdienen. „Wenn nämlich derselbe während seiner Strafzeit wenigstens 10 Jahre hindurch ununterbrochen ausgezeichnete Arbeitsamkeit bewiesen, wegen Bosheit oder Ungehorsam keine Züchtigung verschuldet oder sonst unverwerfliche Proben gebesserter Gemütsart abgelegt hat, so darf derselbe nach Verlauf von 16 Strafjahren seine Begnadigung erwarten." (Art. 12.)

Aber auch bei den zu zeitlichen Zuchthausstrafen Verurteilten will das eben erwähnte StGB. eine Besserung durch die Anstaltsarbeit erreichen. Den Beweis dafür liefern die „Anmerkungen zum StGB. für das Königreich Bayern"[1]: „Im Strafhaus . . . . ist der Züchtling zu Arbeit und Ordnung anzuhalten, damit er durch seine Strafe zugleich gebessert werde; denn wenn auch Besserung der Grund des Strafrechts nicht ist, so muß doch der Staat seine Strafanstalten so einrichten, daß man hoffen darf, der Mensch werde nach überstandener zeitlicher Strafe als ein gebesserter Mensch der bürgerlichen Gesellschaft zurückgegeben."

Daneben haben verschiedene Strafgesetzbücher[2] auch Bestimmungen getroffen, denen zufolge auch bei Zuchthausgefangenen unter gewissen Voraussetzungen (z. B. „besondere Umstände des Verbrechens", „Bildungsstufe

1) A. a. O. zu Art. 10 und 11.
2) StGB. von Württemberg (Art. 13; wieder aufgehoben durch Gesetz vom 13. VIII. 1849!); von Braunschweig (Art. 18); von Baden (§ 51); von Thüringen (Art. 8).

und bürgerliche Verhältnisse des Verbrechers") in der Zuteilung der Arbeit „tunlichst" auf die Individualität der Sträflinge und auf eine dem früheren Beruf „angemessene" Beschäftigung Rücksicht genommen werden soll.

Nicht zu übersehen sind die jeweiligen Bestimmungen über den Arbeitsertrag der Zuchthaussträflinge, die allerdings erst in Strafgesetzbüchern und Verordnungen späterer Zeit[1]) auftauchen; sie lassen den Gefangenen aus erziehlichen Erwägungen („nach dem Grade des Fleißes, der erworbenen Geschicklichkeit") einen kleinen Teil des Arbeitsverdienstes zukommen.[2])

Endlich wird die Zuchthausarbeit auch noch als Unterscheidungsmerkmal in der Schwere der Strafe benützt und zwar von dem sächsischen Kriminalgesetzbuch von 1838 (Art. 7) und dem hannoverschen StGB. (Art. 13).

In den einzelnen Verordnungen ist die Besserungstendenz ebenfalls deutlich zu erkennen und zwar sowohl aus den allgemeinen Vorschriften über die Behandlung der Sträflinge[3]) als auch aus den besonderen Bestimmungen über die Beschäftigungsarten.[4])

---

1) StGB. von Braunschweig Art. 13/IV; von Thüringen Art. 8/III; R.R. § 47; H. Zu. § 53.

2) Siehe Fußnote 1.

3) § 1 des R.R.: „Es soll jedoch in der Anstalt (nämlich im Zuchthaus) gleichzeitig darauf hingewirkt werden, daß der Sinn der Sträflinge, während ihres Aufenthalts, in sittlicher und religiöser Beziehung gebessert und zugleich die geistige Bildung sowie die körperliche Geschicklichkeit soweit, als es die Individualität des Sträflings und die Verhältnisse der Anstalt gestatten, in der Art erweitert werde, daß von dem Sträfling nach seiner Entlassung die Führung eines geregelten Lebenswandels zu erwarten steht." Ebenso § 7 der H. Zu.

4) Vergl. § 47 der H. Zu.: „. . . . wobei sorgfältige Rücksicht zu nehmen ist, daß die eingeführten Arbeiten der Besserung und geistigen Ausbildung der Gefangenen förderlich sind, ihnen das Bewußtsein einer fruchtbringenden Tätigkeit gewähren und sie zum redlichen Fortkommen nach der Entlassung möglichst befähigen."

3. Arbeitshausstrafe.[1])

Diese Strafe bildet eine Mittelstufe[2]) zwischen Zuchthaus- und Gefängnisstrafe. Dieselbe wird in eigenen von den Zuchthäusern verschiedenen Strafanstalten, den Arbeits- oder Korrektionshäusern, verbüßt; ihr Charakteristicum besteht darin, daß die Sträflinge unter Handhabung strenger Disziplin zur Arbeit angehalten werden. Ihrem Zweck entsprechend ist diese Strafe nur eine zeitliche; kein StGB. hat eine längere Dauer als höchstens 10 Jahre vorgeschrieben. Meistens werden mit dieser Strafe solche Personen belegt, die ein Verbrechen begangen haben, das auf Arbeitsscheu zurückzuführen ist, also liederliche Dirnen, Zuhälter, Fälscher, Betrüger usw. Hier soll hauptsächlich durch straffe Zucht und Zwang dem Sträfling die Arbeit zur Gewohnheit gemacht und ihm allmählich das Empfinden einer sittlichen Pflicht zur Beschäftigung eingeflößt werden; kurz gesagt: er soll zur Arbeit erzogen werden.

Schließlich spielt auch der Abschreckungszweck hier eine Rolle: der Sträfling soll die „zuchtmäßige" Arbeit als eine Maßnahme empfinden, die ihm infolge seines Rechtsbruches auferlegt worden ist; der Gedanke an sie soll ihn nach seiner Entlassung von der Begehung weiterer Verbrechen abhalten. Deutlich ist dieser Gedanke in folgender Vorschrift des Rawitscher Reglements zum Ausdruck gebracht: „Es soll ... darauf gesehen werden, daß die rückfälligen Sträflinge allemal zu den unangenehmsten und schmutzigsten Arbeiten ... gebraucht werden". (§ 43 Nr. 2.)

---

1) Im braunschweigischen StGB. „Zwangsarbeit" genannt.
2) StGB. von Bayern von 1813: Art. 15–17; von Sachsen (von 1838: Art. 10, 17; von 1855: Art. 15); von Württemberg: Art. 14, 15; von Hannover: Art. 19, 20; von Braunschweig: Art. 11, 14; von Baden: § 36 und 37; von Thüringen: Art. 7.

4. Gefängnisstrafe.[1]

Wie bereits oben erwähnt, besteht in den meisten Gesetzbüchern bei der Gefängnisstrafe grundsätzlich kein direkter Zwang zur Arbeit.[2] Das bayerische StGB. von 1813 (Art. 27) spricht bei den Gefängnis- oder Festungsarreststräflingen überhaupt nicht von einer Beschäftigung und das württembergische „gestattet" den in den Bezirksgefängnissen verwahrten Gefangenen eine Arbeit nach eigener Wahl (Art. 21). Außer diesen beiden Vorschriften sind jedoch überall Bestimmungen getroffen, welche die Möglichkeit geben, die Gefängnisstäflinge zur Arbeit anzuhalten; die Arbeit wird hier nämlich vorwiegend als Mittel zur Erreichung finanzieller Zwecke benützt. Das erhellt zum Teil daraus, daß in einzelnen Strafgesetzbüchern[3] kapitalkräftigen Gefangenen, welche außer den „Kriminalkosten" auch ihren Unterhalt zu bestreiten vermögen, verstattet ist, nach Belieben eine mit der Disziplin des Gefängnisses vereinbare Beschäftigung zu wählen, deren ganzer Ertrag ihnen verbleibt.

Vom kriminalpolitischen Standpunkt aus kann den Bestimmungen der Strafgesetzbücher über die Gefängnisarbeit einerseits das Bestreben entnommen werden, den Gefängnisstäflingen den Wert der Arbeit stets vor Augen zu führen, ihre physischen und psychischen Kräfte zu erhalten, um sie dadurch möglichst zu einem redlichen Fort-

---

[1] StGB. von Bayern (von 1813: Art. 27—30; von 1862: Art. 24); von Sachsen (von 1838: Art. 11, 12, 17; von 1855: Art. 22); von Württemberg: Art. 20—22; von Hannover: Art. 21, 22; von Braunschweig: Art. 12—14, 17; von Baden: § 38—41; von Thüringen: Art. 8; von Preußen: § 14.

[2] Die Dauer der Gefängnisstrafe ist bei den einzelnen Strafgesetzbüchern verschieden; das Minimum beträgt 1 Tag (StGB. von Sachsen und Hannover), das Maximum 5 Jahre (StGB. von Braunschweig).

[3] StGB. von Sachsen (von 1838: Art. 11; von 1855: Art. 22); von Braunschweig: Art. 13/V; von Thüringen: Art. 8/IV.

kommen nach ihrer Entlassung zu befähigen[1]); andererseits soll die Gefängnisarbeit zur Aufrechterhaltung der Disziplin dienen[2]).

Die Arbeit soll hier nicht im geringsten etwa einen solchen Zweck verfolgen, wie er in der Ketten- oder Zuchthausstrafe ausgesprochen ist: das ist aus denjenigen gemeinsamen Vorschriften zu ersehen, nach welchen auch bei den unvermögenden Gefangenen in der Wahl der Arbeiten möglichst auf die frühere Berufsbeschäftigung und ebenso darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß sie nicht zu solchen Arbeiten angehalten werden, in deren Verrichtung nach ihren bürgerlichen Verhältnissen eine Erschwerung der Strafe für sie liegen würde[3]).

5. Festungsstrafe.[4])

Die mit der Festungsstrafe verbundene Arbeit hat nach den jeweiligen Bestimmungen der einzelnen Länder verschiedene Zwecke zu erfüllen. Nach dem bayerischen und oldenburgischem Recht gibt es drei Grade von Festungsstrafen, von denen der erste der Ketten-, der zweite der Zuchthaus- und der dritte der Arbeitshausstrafe entspricht. Die Bestimmungen dieser drei schwersten Strafen finden mit Ausnahme der über die öffentliche Arbeit so viel als möglich auf die zur Festungsstrafe Verurteilten Anwendung.

---

1) Im übrigen dürfte mit der Gefängnisarbeit dieselbe erziehliche Wirkung erstrebt werden, wie mit der Zuchthausarbeit: siehe z. B. die fast gleichlautenden Bestimmungen in H. Zu. § 47 und H. Nü. § 51.

2) Siehe darüber Art. 22 d. StGB. von Württemberg: „Die in den Kreisgefängnissen verwahrten Gefangenen werden aus Gründen der Hausordnung .... angemessen beschäftigt ....“

3) StGB. von Sachsen (von 1838: Art. 11; von 1858: Art. 15); von Hannover: Art. 21; von Braunschweig: Art. 13; von Baden: § 51; von Thüringen: Art. 8/II; von Preußen: § 14.

4) StGB. von Bayern von 1813: Art. 20; von Sachsen von 1838: Art. 15; von Württemberg: Art. 19; von Hannover: Art. 23; von Baden: § 51; von Thüringen: Art. 8; von Preußen: § 13.

Die Ziele, die mit der Arbeit hier verfolgt werden, sind also dieselben, wie bei den drei bereits durchbesprochenen Strafen, mit der einen Ausnahme, daß auf das Ehrgefühl dieser Gefangenen durch Ausschluß der Außenarbeit Rücksicht genommen wird.

Nach den Strafgesetzbüchern von Württemberg und Thüringen werden die Festungssträflinge „so viel tunlich" zur Arbeit angehalten. Mit diesen Bestimmungen dürften annähernd dieselben Ziele wie mit der Gefängnisarbeit verfolgt werden.

Dasselbe gilt von den Vorschriften des hannoverschen und badischen Strafgesetzbuches; auf Grund dieser Bestimmungen können nämlich solche Personen mit der Festungsstrafe belegt werden, bei denen sich der Vollzug einer Zuchthaus-, Arbeitshaus- oder Gefängnisstrafe „nach ihren persönlichen Verhältnissen und der Stufe der Bildung" als eine unverhältnismäßige Härte auswirken würde. Derartige Gefangene „sollen" zu angemessener und mit der Ordnung des Hauses verträglicher Beschäftigung angehalten werden.

Nach § 13 des preußischen Strafgesetzbuches besteht die Strafe der „Einschließung" in Freiheitsentziehung mit Beaufsichtigung der Beschäftigung, eine Vorschrift, aus der eine besondere Tendenz nicht ersichtlich ist.

Zu erwähnen wäre noch die Handarbeitsstrafe der sächsischen Strafgesetzbücher von 1838 und 1855 (Art. 14 bezw. Art. 23), deren Charakter jedoch mehr einer Geld- als einer Freiheitsstrafe ähnelt; sie besteht nämlich in einer Arbeitsleistung ohne Freiheitsentziehung.

Den zu Festungsarreststrafe Verurteilten schreibt nur das StGB. von Württemberg (Art. 24/II) eine Arbeitsverpflichtung vor und zwar aus finanziellen Gründen.

Eine Übersicht über die vor Einführung des Reichs-

strafgesetzbuches geltenden, die Gefangenenarbeit betreffenden Bestimmungen veranschaulicht in trefflicher Weise die Entwicklung des Besserungsgedankens im Strafvollzug überhaupt. In den ersten Gesetzbüchern des 19. Jahrhunderts war das präveniérende Moment stark in den Vordergrund gerückt; man hat die Arbeit anfänglich dementsprechend dem Abschreckungs- und Sicherungsgedanken vorwiegend dienstbar gemacht; man hat aber keineswegs die Bedeutung der Arbeit als Besserungsmittel verkannt. Mehr und mehr überzeugten sich die Gesetzgeber von der Wichtigkeit gerade dieses letzteren Moments: den Sträfling durch Arbeit zur Arbeitsamkeit zu erziehen und ihn letzten Endes gebessert zu entlassen. In den späteren Gesetzbüchern und Vollzugsverordnungen ist dann auch diesem Gedanken ein dementsprechender Rang eingeräumt worden.

§ 7.

B. Die nach Einführung des deutschen Reichsstrafgesetzbuches bis zum Ende des 19. Jahrhunderts geltenden Bestimmungen.

Für die letzten drei Jahrzehnte des vorigen Jahrhunderts kommen als maßgebende Gesetzesvorschrift zweifellos die Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches in Frage, welche sich mit der Arbeit im Strafvollzug beschäftigen. Es sind dies die Paragraphen 15 bis 17 sowie Paragraph 362. Es dürfte sich erübrigen, über Zweck und Bedeutung dieser Bestimmungen eine umfangreiche Untersuchung anzustellen; denn darüber herrscht kein Zweifel, daß das heutige Strafgesetzbuch in der Gefangenenarbeit eines der besten Mittel erblickt, um auf den Sträfling maßgebend einzuwirken. Das ist schon aus der Tatsache zu ersehen, daß es den zu Zuchthaus, Gefängnis oder qualifizierter Haft Verurteilten eine Arbeitsverpflichtung auferlegt hat. Ein Ziel des Strafvollzugs soll hauptsächlich mit der Beschäftigung der Gefangenen erreicht werden, nämlich Besserung. Ein prävenierendes Moment kann in geringem Maß schließlich in der Bestimmung des § 362 RStGB. insofern erblickt werden, als gerade solche Personen mit dieser Strafe belegt werden, die in einer strengen Arbeit ein Strafübel zu sehen pflegen, also Landstreicher, Dirnen, Hochstapler u. ä. Solchen Leuten wird allerdings die Arbeit zur Pein, zumal wenn sie einer ernsten, anstrengenden Arbeit noch nie nachgegangen sind. Aber

schließlich ist doch aus dieser Bestimmung mehr das Bestreben des Gesetzgebers zu entnehmen, den Sträfling zur Arbeit zu erziehen.

Den Strafzweck der Unschädlichmachung, also der Sicherung der Gesellschaft vor dem Verbrecher, sucht das RStGB. weniger mit den Bestimmungen über die Beschäftigung zu erreichen; möglicherweise kann er insofern mit der Gefangenenarbeit in Einklang gebracht werden, als sie eines der trefflichsten Mittel ist, die Disziplin unter den Sträflingen aufrecht zu erhalten und damit die Gefahr der Zusammenrottung und des Ausbruchs zu vermindern.

Im Folgenden soll hauptsächlich noch dargetan werden, welche Vorschriften außer denen des RStGB. sich in den letzten drei Dezennien des vorigen Jahrhunderts mit der Gefangenenarbeit befaßten und welche Bedeutung sie derselben beimaßen.

Die geringe Anzahl von Bestimmungen, die das jetzige RStGB. über den Strafvollzug enthält, hat von jeher schon die Notwendigkeit einer ausführlichen Regelung ergeben; schon im Norddeutschen Bund war der Ruf nach einem Strafvollzugsgesetz laut geworden. Auf Grund einer Resolution vom 4. III. 70 legte die Reichsregierung am 19. III. 79 einen „Entwurf eines Reichsgesetzes über die Vollstreckung der Freiheitsstrafen“[1] vor. Er scheiterte aber schon im Bundesrat und zwar hauptsächlich aus finanziellen Gründen. Immerhin wirkte aber dieser Entwurf befruchtend sowohl auf das Schrifttum wie auf das Interesse der gesetzgebenden Körperschaften und der Öffentlichkeit; auch war er der Vorläufer und ein nicht unwesentliches Baumaterial für die „Grundsätze, welche bei dem Vollzuge gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen bis zur

1) Abgedruckt bei Krohne, a. a. O. S. 553 u. Bl. f. Gfk. Bd. 14, S. 1 ff.

weiteren gemeinsamen Regelung zur Anwendung kommen"[1]) sollten.

Wenn dieses Strafvollzugsgesetz auch bloß ein „Entwurf" geblieben ist und somit im strengen Sinn nicht unter die Überschrift dieses Abschnittes gestellt werden kann, so empfiehlt es sich doch, die Bestimmungen dieses „Entwurfs" über die Gefangenenarbeit in den Kreis der Erörterungen zu ziehen, weil sie uns ein anschauliches Bild über die diesbezüglichen Ansichten der Gesetzgeber vermitteln.

Wie bereits erwähnt, hat dieser „Entwurf" befruchtend auf die „vorläufigen Reichsgrundsätze" gewirkt; eine Ähnlichkeit zwischen beiden ist auch nicht zu verkennen. Die rechtliche Natur dieser „Grundsätze" ist eine eigenartige.[2]) Als Bundesratsverordnung können sie nicht angesehen werden. Das beweist schon ihre Veröffentlichung im nichtamtlichen Teil des Reichsanzeigers vom 8. XI. 1897. Sie sind vielleicht mit völkerrechtlichen Verträgen zu vergleichen, die erst dann für die einzelnen Staatsangehörigen bindend werden, wenn sie durch Staatsgesetz (oder Verordnung) in die Rechtsnormen ihres Heimatsstaates aufgenommen worden sind. Die Bundesstaaten haben sich durch ihre Einigung auf diese „Grundsätze" verpflichtet, dieselben in ihrem Herrschaftsgebiete zur Durchführung zu bringen; das ist bei einer ganzen Reihe von Ländern auch geschehen und zwar in der Weise, daß sie dieselben inhaltlich in die später erlassenen Strafvollzugsordnungen aufgenommen haben.

Aus den Bestimmungen sowohl der „Grundsätze" als auch des „Entwurfs" läßt sich das Bestreben entnehmen, den Sträfling durch die Beschäftigung in der Anstalt hauptsächlich arbeitsfähig, arbeitswillig und arbeitsfreudig zu machen, um ihn dadurch gebessert zu entlassen.

1) Abgedruckt bei Klein, Vorschriften über Verwaltung und Strafvollzug in den preußischen Justizgefängnissen, 1905.
2) Siehe Borchers Bl. f. GfK. Bd. 54 S. 21.

Dieses Ziel des Strafvollzugs wird aber auch fast durchwegs in allen Vollzugsverordnungen, (Hausordnungen, Dienstordnungen), die die einzelnen Länder erlassen haben, betont; in den wenigen, in denen es nicht ausdrücklich hervorgehoben ist, schaut es aus dem Geist der gesamten Paragraphen heraus. Zum Teil ist es unter den allgemeinen Aufgaben des Strafvollzugs vermerkt, z. B. in § 18 der Hausordnung für das Zuchthaus Strelitz[1]): „Zweck der Strafe ist nicht, den Gefangenen aus der bürgerlichen Gesellschaft auszustoßen, sondern ihn zu einem ordentlichen, nützlichen Glied derselben zu machen." Zum Teil wird das mit der Arbeit verfolgte Ziel besonders umschrieben, wie z. B. in § 43 der Hausordnung für das Zellengefängnis in Wolfenbüttel[2]): „Die eingeführten Arbeiten sollen der Besserung und geistigen Ausbildung der Sträflinge förderlich, der Gesundheit nicht schädlich sein, den Sträflingen das Bewußtsein einer fruchtbaren Tätigkeit gewähren und sie zum redlichen Fortkommen nach der Entlassung möglichst befähigen." Auch sonst wird Ähnliches, allerdings meist in kürzerer Fassung, erwähnt.[3])

Um diese Ziele zu erreichen, sind gewisse Voraussetzungen, welche in der Art der Gefangenenarbeit liegen, unerläßlich. Sowohl die betreffenden Bestimmungen im „Entwurf" (Entw.) und in den „Vorläufigen Reichsgrundsätzen" (V. Rgr.) als auch die auf dem Verordnungsweg erlassenen Vorschriften, wie z. B. die „Gefängnisordnung

1) Entnommen aus Borchers, a. a. O. S. 35.
2) Siehe Borchers, a. a. O. S. 36.
3) z. B. Hausordnung für das Zellengefängnis in Wolfenbüttel vom 25. X. 73 (§ 9).
Dienst- und Hausordnung für die Zentralstrafanstalten des Großherzogtums Baden vom 15. XII. 90 (§§ 16, 103).
Hausordnung für die Zuchthäuser (Württembergs) vom 4. III. 99, § 20.
Hausordnung für die Landes-Straf- und Korrektionsanstalten (Sachsens) vom 20. VI. 99, § 1.

für die Justizverwaltung in Preußen" vom 21. XII. 1898 (Pr. G. O.)[1] und die „Gemeinschaftliche Bekanntmachung der kgl. (bayer.) Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 10. IV. 1883, die Dienst- und Hausordnung für die Gerichtsgefängnisse betr." (G.Bek.)[2] sprechen sich über folgende Erfordernisse gemeinsam aus:

1. Die Arbeit soll der Gesundheit zuträglich und tunlichst auch förderlich sein. („Bei der Zuweisung von Arbeit an die Gefangenen wird auf den Gesundheitszustand . . . Rücksicht genommen.")[3]
2. Die Beschäftigung muß in ernster Tätigkeit bestehen, welche die körperlichen und tunlichst auch die geistigen Kräfte des Gefangenen voll in Anspruch nimmt. („Den Sträflingen wird, soweit es die Art der Beschäftigung gestattet, ein tägliches Arbeitsmaß nach der mittleren Arbeitsleistung eines gewandten Arbeiters unter Berücksichtigung der persönlichen Leistungsfähigkeit vom Vorstande bestimmt.")[4]
3. Die Arbeit soll eine nützliche sein. („In jedem Gefängnis sind nützliche Arbeiten einzuführen.")[5]
4. Sie soll den Fähigkeiten und Kenntnissen der Gefangenen entsprechen und dieselben befähigen, sich in der Freiheit auf ehrliche Weise fortzubringen. („Der Vorstand hat bei der Zuweisung der Arbeit zu einem Arbeitszweig auf die Kenntnisse und das künftige Fortkommen, bei der Beschäftigung der Gefängnissträflinge außerdem auf den Bildungsgrad

1) Siehe Klein, a. a. O. S. 93.
2) Siehe Henle, Das Gerichtsgefängniswesen in Bayern, S. 78 ff.
3) Entw. §§ 22 und 23; ähnlich B. R. Gr. § 18; Pr. G. O. § 71; G. Bek. § 72.
4) Entw. § 24; ähnlich B. R. Gr. § 20; Pr. G. O. § 96 Nr. 6; G. Bek. §§ 75, 98/2.
5) Pr. G. O. § 71 Nr. 1; ähnlich G. Bek. § 72 III.

und die Lebensgewöhnung ... Rücksicht zu nehmen.")[1]) In sehr schöner Weise hebt der „Entwurf" das Erziehungsprinzip bei jugendlichen Gefangenen hervor: „Für die Beschäftigung der Sträflinge, welche das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben oder sich in einer Anstalt für jugendliche Sträflinge befinden, sind nur die Rücksichten auf die Erziehung und das künftige Fortkommen derselben maßgebend." (§ 27).

5. Die Arbeit soll durch die Anteilnahme der Gefangenen am Arbeitsertrag erziehend wirken. („Dem Sträfling wird für jedes an einem Tag vollendete volle Arbeitsmaß, sowie für die an einem Tage geleistete Mehrarbeit ein Teil des Verdienstes als Arbeitslohn gutgeschrieben.")[2])

Es soll aber nicht verkannt werden, daß diese Bestimmungen außer strafrechtlichen auch noch andere, so hauptsächlich volkswirtschaftliche und finanzielle in sich bergen, allein diese kommen wegen ihres wirtschaftlichen Charakters für diese Arbeit nicht in Betracht.

Zusammenfassend kann man sagen, daß die auf dem Gesetzgebungs- und Verordnungswege in den letzten drei Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts erlassenen Bestimmungen über die Beschäftigung Strafgefangener die Arbeit hauptsächlich als ein Erziehungs- bezw. Besserungsmittel betrachtet wissen wollen; es wird aber keineswegs übersehen, daß sie dieselbe, wenn auch in geringerem Maße, in den Dienst der Prävention und Unschädlichmachung stellen.

---

1) Entw. § 23; ähnlich B. R. Gr. § 18; Pr. G. O. § 71 Nr. 6; Gem. Bek. § 74.
2) Entw. § 25; ähnlich B. R. Gr. § 21; Pr. G. O. § 96 Nr. 7; G. Bek. § 77.

Schlußwort.

In den vorhergehenden Ausführungen ist versucht worden, die Ansichten der Vertreter der Literatur und der Gesetzgebung im vorigen Jahrhundert über die Ziele der Strafgefangenenarbeit in Deutschland zu schildern. Zum Schluß möge noch kurz erwähnt werden, in welcher Richtung sich diese Anschauungen seit Beginn des 20. Jahrhunderts weitergebildet haben.

Die Vertreter der kriminalistischen Literatur unserer Zeit befassen sich in der Hauptsache mit Vorschlägen zum kommenden Reichsstrafvollzugsgesetz und mit der Kritik des bereits erschienenen Entwurfs. Allgemein ist man sich darüber einig, daß die Arbeit sämtlichen Gefangenen zur Pflicht gemacht werden muß. Das Postulat der Arbeitspflicht ist aus der Erkenntnis hervorgegangen, daß die Arbeit sich als stärkster Faktor im heutigen Strafvollzug zu betätigen habe. Nach Kriegsmann[1]) ist „das Problem des Strafvollzugs das Problem der Gefängnisarbeit". An Stelle der Abschreckungsmethode, die nur darauf bedacht war, in der strafenden Beschäftigung von unerträglicher Schwere und Dauer dem Verbrecher seinen Rechtsbruch vor Augen zu führen, ist seit geraumer Zeit der Gedanke der Heilung, Besserung und Erziehung in der Strafrechtsliteratur in den Vordergrund getreten: die Arbeit soll nach heutiger Anschauung nicht lediglich dem Zwecke dienen, die Gefangenen zu beschäftigen, sondern

[1]) Einführung in die Gefängniskunde, Heidelberg, 1912.

sie soll die Freude am nützlichen Schaffen wecken, die Willenskraft stärken und die Rechtsbrecher befähigen, nach ihrer Entlassung einen Beruf auszufüllen, der sie vor Not und damit vor Rückfälligkeit bewahren kann. Wir ersehen daraus, daß diese Gedanken, die bereits gegen Ende des 19. Jahrhunderts festen Fuß gefaßt hatten, seit Beginn des 20. Jahrhunderts immer mehr vertieft worden sind.

Die Gesetzgebung unserer Zeit befaßt sich, wie wir wissen, eifrig mit den Fragen des Strafvollzugs: bereits vor dem Ausbruch des Weltkrieges ist im Zusammenhang mit dem Plane einer allgemeinen Strafrechtsreform auf eine Vervollkommnung und Vereinheitlichung des deutschen Gefängniswesens hingearbeitet worden. Das gewaltige Völkerringen setzte dieser Arbeit ein Ende; nach dessen Ende begannen unter dem Eindruck der ins Ungemessene steigenden Kriminalität die Bemühungen um eine Verbesserung des Strafvollzugs mit doppelter Kraft. Auf Grund einer Initiative des damaligen Reichsministers der Justiz, Dr. Radbruch, vereinbarten die Landesregierungen am 7. Juni 1923 neue „Grundsätze für den Vollzug der Freiheitsstrafen“[1]). Die Entwicklung des deutschen Gefängniswesens in den letzten Jahrzehnten überhaupt tritt am klarsten bei einem Vergleich der Grundsätze von 1923 mit den Bundesratsgrundsätzen von 1897 hervor. Die beiden Vereinbarungen verhalten sich nach Bumke[2]) „wie ein kraftvoller Baum zu dem schwachen Reis, aus dem er entstanden ist.“ Auch speziell in den jeweiligen Bestimmungen über die Beschäftigung der Gefangenen ist eine Fortentwicklung nicht zu verkennen. Während in den Bundesratsgrundsätzen von 1897 die Fragen der Gefan-

1) Abgedruckt bei Bumke, Deutsches Gefängniswesen, Berlin, 1928, S. 511 ff.
2) A. a. O. S. 27.

genenarbeit und der Selbstbeschäftigung nur in Umrissen geregelt worden sind, um gewissen Mindestforderungen zu genügen, wird in den Grundsätzen von 1923 der Kern des Arbeitsproblems im Strafvollzug zu erfassen gesucht. Der Zweck des modernen Strafvollzugs wird darin ersehen, daß „die Gefangenen, soweit es erforderlich ist, an Ordnung und Arbeit gewöhnt und sittlich so gefestigt werden, daß sie nicht wieder rückfällig werden." (§ 48 d. Gr. von 1923.) Diese Grundauffassung von der Besserung und Erziehung der Gefangenen gibt den Schlüssel zu den Vorschriften über die regelmäßige Beschäftigung der Gefangenen, die, wie § 62 feststellt, „die Grundlage eines geordneten Strafvollzugs ist".

„Nicht eine Abkehr von diesen Grundsätzen, sondern ihr Ausbau und ihre Befestigung ist die Aufgabe des Strafvollzugsgesetzes" heißt es in der Begründung des „Entwurfs eines Strafvollzugsgesetzes" (S. 38). Damit ist zugleich die Richtung angedeutet, welche die gesetzgebenden Organe nicht bloß im Allgemeinen, sondern auch speziell hinsichtlich der Gefangenenarbeit in Zukunft einzuschlagen gedenken; nicht unerwähnt dürfen auch die Dienst- und Vollzugsverordnungen für die Gefangenenanstalten der einzelnen Länder bleiben, die in überwiegender Mehrzahl seit dem Jahre 1924 neu erlassen worden sind und das Streben nach einer einheitlichen Durchführung der wesentlichsten Fragen des Strafvollzugs im Geiste der Grundsätze von 1923 verraten.

Damit wären in groben Umrissen die Bestrebungen geschildert, die im modernen deutschen Strafvollzug mit der Strafgefangenenarbeit verfolgt werden. Es dürfte aber nicht ohne Interesse bleiben, die Ansichten des Auslandes über die Aufgaben des heutigen Strafvollzugs überhaupt noch kurz kennen zu lernen. Einen treffenden Ausdruck hat

der britische Staatsmann Joynson-Hiks auf dem Internationalen Gefängniskongreß in London 1925 diesen Anschauungen verliehen, wenn er sagte: „Die Zeit ist längst dahingeschwunden, in der die Regierungen ihrer Pflicht gegen die Gesellschaft genügt zu haben glaubten, wenn sie den Verbrecher ergriffen und in sicheren Gewahrsam gebracht hatten. Jetzt erkennen sie an, daß mit diesem Zeitpunkt ihre Pflichten keineswegs beendet sind, sondern in Wahrheit erst beginnen. Die Staatsgewalt, die ein menschliches Wesen festhält und oft für längere Zeit der Freiheit beraubt, übernimmt damit eine neue Verantwortung ernstester Art, die Verantwortung für die Behandlung und Erziehung des Verbrechers während seiner Gefangenschaft. Ein Mensch, der die Gesetze seines Landes verletzt hat, verliert um deswillen nicht seine Menschenrechte. Der Staat hat seine Pflicht nicht erfüllt, wenn er den Gefangenen nach Ablauf und infolge seiner Gefangenschaft in einer geistigen und körperlichen Verfassung entläßt, die den Entlassenen unfähig macht, seine Aufgabe als Bürger in der Gesellschaft zu erfüllen. Andererseits ist der Staat dem Gefangenen gegenüber nicht verpflichtet, ihn physisch, geistig oder moralisch in einem besseren Zustand, als er ihn vorfand, zu entlassen. Dem Staate steht aber das Recht zu, im Interesse der Gesamtheit auf den Gefangenen physisch, geistig oder moralisch so einzuwirken, daß er zu dem Niveau des normalen Bürgers emporgehoben wird. Hier liegt die Hauptaufgabe jeder Gefängnisverwaltung. Erkennt man an, daß die Möglichkeit einer bessernden Einwirkung besteht, so folgt daraus die zwingende Pflicht, wohldurchdachte Grundsätze für die körperliche und geistige Erziehung aufzustellen und durchzuführen, Grundsätze, die der Verschiedenheit des Alters, der Umstände und der Veranlagungen angepaßt sein müssen. Eben dadurch wird die Regierung die Pflicht erfüllen, die einer

jeden Regierung obliegt: Die Gesamtheit der gesetzestreuen Bürger gegen Angriffe auf ihre Person und ihr Eigentum zu schützen."[1])

[1]) Abgedruckt bei Bumke, S. 387.

Literatur-Verzeichnis.

Die landläufigen Gesetzbücher der Vergangenheit und Gegenwart nebst Kommentaren sind nachstehend nicht aufgezählt.

Aa, Simon van der, Die Arbeit als Element der Freiheitsstrafe; Bl. f. Gff. Bd. 41 S. 49.

Allfeld, Dr. Philipp, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Leipzig 1922.

Anmerkungen zum Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern, nach den Protokollen des königlichen geheimen Rats, München 1838.

Archiv für Strafrecht, begründet von Goltdammer, herausgegeben von Kohler (Goltd. Arch.).

v. Arnim Bruchstücke über Verbrechen und Strafen, Frankfurt und Leipzig 1803.

Bauer Der Gewerbsbetrieb in den Strafanstalten, mit besonderer Berücksichtigung auf das Zellengefängnis in Bruchsal, Karlsruhe 1861.

Bergsträßer Die sächsischen Strafanstalten, Leipzig 1844.

Blätter für Gefängniskunde, (Bl. f. Gff.).

Borchers, Dr. Philipp, Die Gefangenenarbeit in den deutschen Strafanstalten; Bl. f. Gff. B. 54 S. 7.

Büttner Paul Reglementarische Bestimmungen für die kgl. preußischen Strafanstalten, unter Zugrundelegung des Strafanstaltsreglements, 2. Aufl. Ratwitsch 1890.

Bumke, Dr. Erwin, Deutsches Gefängniswesen, Berlin 1928.

v. Duhn Die Gefängnisfrage, Lübeck 1862.

Dalcke und Genzmer, Handbuch der Strafvollstreckung und Gefängnisverwaltung in Preußen, Berlin 1881.

Eberty Gustav, Das Gefängniswesen in seinem Zusammenhange mit der Entwicklung der Strafrechtspflege überhaupt, Dresden 1858.

Falkner Die Arbeit in den Gefängnissen, Jena 1888.

Feuerbach, Dr. Anselm, Revision der Grundsätze und Grundbegriffe des positiven peinlichen Rechts, 2 Bde. Erfurt 1799 und Chemnitz 1800.

ders. Über die Strafe als Sicherungsmittel vor künftigen Beleidigungen des Verbrechers, Gießen 1800.

Feuerbach, Dr. Anselm, Kritik des Kleinschrodischen Entwurfs zu einem peinlichen Gesetzbuche für die Kur-Pfalz-Bayerischen Staaten, Gießen 1804.

ders. Lehrbuch des gemeinen, in Deutschland gültigen peinlichen Rechts, 11. Ausgabe, Gießen 1832.

Gerichtssaal, Der; (Ger.S.).
Gmelin Gottlieb, Grundsätze der Gesetzgebung über Verbrechen und Strafen, Linz 1786.
v. Grolmann Karl, Grundsätze der Kriminalrechtswissenschaft, Gießen 1818.
Haeberlin Grundsätze des Kriminalrechts nach den neuen deutschen Strafgesetzbüchern, Leipzig 1845.
Hälschner Hugo, System des preußischen Strafrechts, Bonn 1858.
Haenell System der Gefängniskunde, Göttingen 1866.
Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Aufl. 1898 ff.
Henle Wilhelm, Das Gefängniswesen in Bayern, Nördlingen 1887.
v. Hippel Deutsches Strafrecht, Berlin 1925 und 1930.
v. Holtzendorff, Handbuch des deutschen Strafrechts in Einzelbeiträgen 1877 ff.
v. Holtzendorff-Jagemann, Handbuch des Gefängniswesens in Einzelbeiträgen, Hamburg 1888.
v. Holtzendorff-Kohlers Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, 6. und 7. Auflage, 1904, 1914.
Howard John, The state of prisons in England and Wales with preliminary observations and an account of some foreign prisons and hospitals, deutsch von Koester, 1780.
Julius Vorlesungen über die Gefängniskunde, Berlin 1828.
Klein Alexander, Die Vorschriften über Verwaltung und Strafvollzug in den preußischen Justizgefängnissen, Berlin 1905.
Kleinfeller Die bayerische Literatur über den Vollzug der Freiheitsstrafe im Anschluß an die gleichzeitige Gesetzgebung, München 1885.
Köhler, Dr. August, Deutsches Strafrecht, Leipzig 1917.
Köstlin Reinhold, Neue Revision der Grundbegriffe des Kriminalrechts, Tübingen 1845.
ders. System des deutschen Strafrechts, Tübingen 1855.
Kriegsmann Einführung in die Gefängniskunde, Heidelberg 1912.
Krohne Lehrbuch der Gefängniskunde, Stuttgart 1889.
Krohne und Uber, Die Strafanstalten und Gefängnisse in Preußen, 1901.
v. Lichtenberg Karl, Die Grundzüge des Strafrechts mit besonderer Beziehung auf die Todesstrafe, Leipzig 1829.
von Liszt Die Gefängnisarbeit (Vortrag in der Berliner Finkenschaft), Berlin 1900.
Michel Handbuch des Gefängnis- und Strafvollstreckungswesens in Preußen, Berlin 1860.
Mittermaier, Dr. Karl Josef Anton, Die Strafgesetzgebung in ihrer Fortbildung, Heidelberg 1841.
ders. Gefängnisverbesserung, Erlangen 1858.
ders. Der gegenwärtige Zustand der Gefängnisfrage, mit Rücksicht auf die neuesten Leistungen der Gesetzgebung und Erfahrung über Gefängniseinrichtung, mit besonderer Beziehung auf Einzelhaft, Erlangen 1860.
Mittelstaedt Gegen die Freiheitsstrafen, Leipzig 1879.

Obermaier Anleitung zur vollkommenen Besserung der Verbrecher in den Strafanstalten, Kaiserslautern 1835.
Ortloff Die Beschäftigung der Gefängnissträflinge, Jena 1862.
Oskar, Kronprinz von Schweden, Über Strafen und Strafanstalten, übersetzt von Treskow, Leipzig 1841.
Poseners Rechtslexikon, Berlin 1909.
Quistorp Johann, Grundsätze des deutschen peinlichen Rechts, 6. Auflage, Rostock und Leipzig 1810.
Röder Der Strafvollzug im Geiste des Rechts, Leipzig und Heidelberg 1863.
derf. Besserungsstrafe und -Anstalten als Rechtsforderung, Leipzig und Heidelberg 1864.
Schmölder Die Strafen des deutschen StGB. und deren Vollzug, Berlin 1885.
Spangenberg, Über die sittliche und bürgerliche Besserung der Verbrecher mittels Pönitentiarsystems, Landshut 1821.
Staudinger, Dr. Julius, Das Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern mit Anmerkungen herausgegeben, Nördlingen 1862.
Stenglein Sammlung der deutschen Strafgesetzbücher, München 1857.
Stier-Somlo und Elster, Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, Berlin 1927.
Streng Adolf, Studien über Ergebnisse und Gestaltung des Vollzugs der Freiheitsstrafen in Deutschland, Stuttgart 1886.
Stroßer Die Notwendigkeit der Arbeit in Gefängnissen und Strafanstalten, Düsseldorf 1877.
Wichern Zur Gefängnisreform, Gesammelte Schriften 4. Bd. Hamburg 1905.
Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (Z.St.W.).
Zugschwert Johann, Der Vollzug der Freiheitsstrafen, Wien 1867.